

DEUTSCHE KOMMISSION

# JUSTITIA ET PAX

Die wachsende Bedeutung  
nuklearer Rüstung.

Herausforderung  
für Friedensethik und Politik.

Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden  
Herausgeber: Deutsche Kommission Justitia et Pax  
Redaktion: Gertrud Casel

---

---

Die wachsende Bedeutung nuklearer Rüstung. Herausforderung für  
Friedensethik und Politik.

Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, Heft 113

Redaktion: Thomas Hoppe / Jörg Lür

ISBN 978-3-940137-08-1

Bonn, Februar 2008

---

Auslieferung:

Justitia et Pax, Kaiserstr. 161, D - 53113 Bonn,

Tel: +49-228-103217 – Fax: +49-228-103318 - Internet: [www.justitia-et-pax.de](http://www.justitia-et-pax.de)

E-Mail: [Justitia-et-Pax@dbk.de](mailto:Justitia-et-Pax@dbk.de)

# Inhalt

Vorwort	5
1. Zur Position der katholischen Kirche zu Fragen nuklearer Rüstung und Abrüstung	7
2. Zur Problematik atomarer Bewaffnung seit dem Ende des Ost-West-Konflikts.	15
2.1 Verhandelte Rüstungskontrolle und Abrüstung	17
2.1.1 Positive Entwicklungen	17
2.1.2 Negative Entwicklungen	19
2.1.3 Bewertung	22
2.2 Einseitige sicherheitspolitische Maßnahmen	23
2.2.1 Positive Entwicklungen	23
2.2.2 Negative Entwicklungen	24
2.2.3 Bewertung	26
2.3 Nonproliferationspolitik	27
2.3.1 Positive Entwicklungen	27
2.3.2 Negative Entwicklungen	35
2.3.3 Bewertung	41
2.4 Friedenspolitische Herausforderungen gegenwärtiger nuklearer Rüstungsdynamik	43
2.4.1 Verringerung der Defizite bisheriger Weltordnungspolitik	43
2.4.2 Probleme der Kriegsverhütungsfähigkeit und Krisenstabilität nuklearer Abschreckung	47
2.4.3 Verhinderung von Proliferation infolge Staatenzerfalls	49
2.4.4 Vorkehrungen gegen internationalen Nuklearterrorismus	52
3. Die Überwindung nuklearer Abschreckung - ein unaufgebbares Ziel der Friedenspolitik	55
3.1 Die Aktualität der kirchlichen Friedenslehre	55
3.2 Ächtung und Abrüstung von Nuklearwaffen als politische Herausforderung	57
3.3 Plädoyer für einen internationalen Verhaltenskodex gegen die weitere Proliferation von Nuklearwaffen	58
3.4 Spezifische Aufgaben der Kirche	61
Abkürzungsverzeichnis	65



## Vorwort

Die mit dem Ende des Ost-West-Konflikts einhergehende Hoffnung und Erwartung, dass die Bedeutung nuklearer Rüstung sukzessive geringer würde, hat sich nicht erfüllt. Auch wenn es der öffentlichen Aufmerksamkeit bisher noch weithin entgeht, gewinnen Fragen nuklearer Rüstung und Abschreckung sowie die damit verbundenen friedens- und sicherheitspolitischen Probleme erneut an Gewicht. Die kirchliche Lehrmeinung ist hinsichtlich der eingeschränkten und nur vorübergehenden friedensethischen Legitimität nuklearer Bewaffnung und Abschreckung klar positioniert. Die heute zu beobachtenden Entwicklungen erfüllen uns daher mit großer Sorge.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Deutsche Kommission *Justitia et Pax* verstärkt mit den Entwicklungen im Bereich der nuklearen Rüstung und Abschreckung auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang hat die Arbeitsgruppe „Gerechter Friede“ eine umfangreiche Bestandsaufnahme vorgelegt, dessen Kapitel III, in dem es in einem engeren Sinne um die friedensethischen und politischen Schlussfolgerungen geht, sich die Deutsche Kommission *Justitia et Pax* als Position zu eigen gemacht.

Mit dem vorliegenden Dokument verbinden wir die Absicht, einen Beitrag zur dringend erforderlichen Diskussion um die Perspektiven der nuklearen Abrüstung zu leisten. Es ist evident, dass diese Diskussion gerade auch im europäischen und internationalen Rahmen zu führen sein wird. Die Deutsche Kommission *Justitia et Pax* wird ihre Möglichkeiten nutzen, um diese Diskussion zu fördern. Den Tendenzen zur Relegitimierung der nuklearen Abschreckung wird man in den nächsten Jahren verstärkt Aufmerksamkeit schenken und entgegen treten müssen, wollen wir die Perspektiven für langfristig tragfähige Sicherheitsstrukturen nicht schwächen.

Erzbischof Dr. Reinhard Marx

Vorsitzender der Deutschen Kommission *Justitia et Pax*



## 1. Zur Position der katholischen Kirche zu Fragen nuklearer Rüstung und Abrüstung

Lehramtliche Äußerungen zu Fragen von Krieg und Frieden, aber auch viele diesbezügliche Beiträge seitens moraltheologischer oder sozialetischer Autoren orientierten sich bis in die sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts an der traditionellen Lehre vom „gerechten Krieg“. Diese war grundsätzlich als eine Position konzipiert, von der her sich der faktisch nahezu unbeschränkte, weitgehend allein politischen Opportunitätserwägungen folgende Gebrauch militärischer Mittel mit ethischen Argumenten „einhegen“ ließ – es wurde mit Hilfe der im Rahmen der bellum-iustum-Lehre entwickelten Kriterien möglich, zwischen einem möglicherweise gerechtfertigten Einsatz von Gewalt einerseits und den mannigfaltigen Erscheinungsformen verwerflicher Gewaltanwendung andererseits zu unterscheiden.

Bereits in den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts wurde deutlich, dass eine sachgemäße Bewertung der jeweils konkreten Weise der Kriegführung anhand der bellum-iustum-Kriterien zur ethischen Verurteilung vieler hierbei angewendeter Mittel und Methoden führen musste. In seiner Weihnachtsbotschaft 1944 forderte Papst Pius XII. daher eine Ächtung jeden Angriffskrieges und bekannte sich zu der Auffassung, „dass die Theorie des Krieges als eines tauglichen und angemessenen Mittels, zwischenstaatliche Streitfragen zu lösen, nunmehr überholt sei“<sup>1</sup>. Durch die Verwendung „ungeheuerlicher Kampfmittel“ habe sich „die Unsittlichkeit jenes Angriffskrieges nur augenscheinlicher gemacht“<sup>2</sup>. Der Rückgriff auf die Theorie des gerechten Kriegs führt in dieser Perspektive zu einer substantiellen ethischen Kritik an aktueller Gewaltanwendung, er läuft nicht auf eine umfassende ethische Legitimation derselben hinaus. Demgegenüber war eine politischen Interessen dienende Verwendung des Lehrstücks vom „bellum iustum“ in der Vergangenheit häufig erfolgt und hatte das Potential dieser Theorie, als kritisches Korrektiv der Politik in Bezug auf die Nutzung militärischer Mittel zu dienen, allzu oft nicht zur Wirkung kommen lassen.

Zur militärischen Verwendung von Nuklearwaffen nahm Papst Pius XII. in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts mehrfach Stellung. In seiner Intention lag es hierbei, vor den bisher ungekannten zerstörerischen Folgen eines Atomkrieges zu warnen, die er beispielsweise in der Osterbotschaft 1954 in eindrücklichen Worten beschrieb<sup>3</sup>. Im Sep-

---

<sup>1</sup> A.-F. Utz / J.-F. Groner (Hg.), *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII.*, Fribourg 1954-1961 (= UG), Nr. 3495.

<sup>2</sup> UG Nr. 3496.

<sup>3</sup> Vgl. UG Nr. 3849.

tember desselben Jahres stellte er in einer Ansprache an Teilnehmer eines internationalen Ärztekongresses zunächst klar, dass auch die Anwendung von Kernwaffen ethisch anhand der Kriterien der überkommenen Lehre vom „gerechten Krieg“ zu bewerten sei und nur dort in Erwägung gezogen werden dürfe, „wo er zur Selbstverteidigung unter den angegebenen Bedingungen als unvermeidlich angesehen werden muss“<sup>4</sup>. Auch dann jedoch gelte: „Wenn dennoch die Anwendung dieses Mittels eine solche Ausdehnung des Übels mit sich bringt, dass es sich der Kontrolle des Menschen völlig entzieht, muss sein Gebrauch als unsittlich verworfen werden. Es würde sich dann nicht mehr um ‚Verteidigung‘ gegen Unrecht und notwendige ‚Sicherung‘ rechtmäßigen Besitzes handeln, sondern einfachhin um Vernichtung allen Menschenlebens innerhalb des Aktionsbereiches. Dies ist aus keinem Grunde erlaubt“<sup>5</sup>.

Der Papst zog in der von ihm erhobenen Forderung nach „Kontrollierbarkeit“ des Atomwaffeneinsatzes lediglich die Konsequenz aus der Überlegung, dass jede Anwendung von Gewalt zumindest verhältnismäßig sein müsse – dies ist definitionsgemäß dort nicht mehr der Fall, wo sie aufgrund ihrer technischen Eigenart von vornherein nicht in einer Weise eingesetzt werden kann, die es erlaubt, zwischen an Kampfhandlungen Beteiligten und Unbeteiligten zu unterscheiden. Pius formulierte hierbei freilich nicht nur eine zwingende ethische Notwendigkeit, er konnte sich zugleich auf einen im humanitären Völkerrecht seit langem geltenden kriegsrechtlichen Grundsatz stützen, dem zufolge Nonkombattanten nicht nur keine legitimen Ziele einzelner Kriegshandlungen sein dürfen, sondern auch vor deren zwar nicht intendierten, aber mit ihnen unvermeidlich verbundenen schädigenden Wirkungen so weit wie möglich zu verschonen sind.

In den sich an diese Positionsbestimmung anschließenden Debatten im politischen Raum wurde immer wieder die These vertreten, daraus, dass vor den Kriterien der Lehre vom bellum iustum die bis auf weiteres vorstellbaren Formen atomarer Kriegführung verworfen werden müssten, ergebe sich, dass diese Lehre im Nuklearzeitalter unbrauchbar geworden sei. Die Vertreter dieser Auffassung suchten also die Möglichkeit nuklearer Kriegführung über eine Argumentationsstrategie zu „retten“, die darauf hinauslief, sich von einem Konzept zu verabschieden, das nach Lage der Dinge die einzige Möglichkeit bot, die aus dem Bereich der Politik nicht verabschiedete Drohung mit, ja möglicherweise die Anwendung von militärischer Gewalt wenigstens einigen sie begrenzenden Normen zu unterwerfen.

---

<sup>4</sup> UG Nr. 5364.

<sup>5</sup> Ebd.



Die kirchliche Friedenslehre ist diesem Vorschlag aus guten Gründen zu keinem Zeitpunkt gefolgt. Vielmehr sah es das Zweite Vatikanische Konzil als erforderlich an, die bereits von Pius XII. markierte Position zu bekräftigen, indem es in seiner Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (1965) alle Formen eines sog. „totalen Krieges“ ausdrücklich verurteilte: „Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist“<sup>6</sup>. Allerdings hatte das Konzil nicht nur den Fall eines von vornherein kalkuliert geplanten unterschiedslosen Einsatzes von Waffen vor Augen, sondern rechnete auch mit der Möglichkeit, dass dieser sich aus einem mehr oder weniger raschen Eskalationsprozess und den Eigendynamiken organisierter Gewaltanwendung, wie sie in Kriegssituationen zu gewärtigen sind, ergeben könnte: „Die besondere Gefahr des modernen Krieges besteht darin, dass er sozusagen denen, die im Besitz neuerer wissenschaftlicher Waffen sind, die Gelegenheit schafft, solche Verbrechen zu begehen, und in einer Art unerbittlicher Verstrickung den Willen des Menschen zu den fürchterlichsten Entschlüssen treiben kann“<sup>7</sup>.

In den von mehreren nationalen Bischofskonferenzen in Europa und der Bischofskonferenz in den USA im Jahr 1983 vorgelegten Hirtenbriefen zum Frieden wurde diese Position nicht nur rezipiert, sie wurde zugleich vor dem Hintergrund der bis dahin eingetretenen Entwicklungsprozesse in Theorie und Praxis nuklearer Abschreckung überprüft und fortgeschrieben. Insbesondere der Hirtenbrief der Bischöfe in den USA ging im Detail auf die Entwicklung der Rüstungspotentiale in Ost und West und die sich daraus ergebenden militärisch-strategischen Konstellationen sowie auf deren politische Auswirkungen ein. Mit Blick auf die Eskalationsgefahren selbst einer eng begrenzt intendierten nuklearen Kriegführung lehnten die US-Bischöfe jeden Ersteinsatz von Kernwaffen ab<sup>8</sup>. Ihre bundesdeutschen Amtsbrüder stellten die Frage: „Ist nicht die Eskalationsgefahr auch eines noch so begrenzten Einsatzes so groß, dass keine Situation denkbar ist, in der der Entschluss zum Atomwaffeneinsatz in Abwägung aller Güter noch verantwortet werden könnte?“<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils *Gaudium et spes* (= GS), Nr. 80. Der Text verweist ausdrücklich auf die Stellungnahme Pius' XII. vom 30. 9. 1954.

<sup>7</sup> GS Nr. 80

<sup>8</sup> Vgl. *Die Herausforderung des Friedens – Gottes Verheißung und unsere Antwort* (= HF), in: *Stimmen der Weltkirche* Bd. 19, hrsgg. v. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1983, 64.

<sup>9</sup> *Gerechtigkeit schafft Frieden* (= GsF), hrsgg. v. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1983, 55. Die Bischöfe in der DDR wurden hier – vor allem aus Sorge um die Folgen eines Krieges für die Zivilbevölkerung – deutlicher, vgl. *Gemeinsamer Hirtenbrief zum Weltfriedenstag 1983* (= GH), in: *Stimmen der Weltkirche* Bd. 19, hrsgg. v. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1983, 179: „In keinem Krieg, aus welchem Grund er auch geführt werden mag, ist der Einsatz von ABC-Waffen zu rechtfertigen“. Alle Bischofskonferenzen wiesen zugleich darauf hin, dass die Gefahr einer zerwüstenden Eskalation bereits bei einem umfassenden Einsatz moderner konventioneller Kampfmittel bestehe, vgl. z.B. GsF 55, GH 179, HF 85; ebenso den Hirtenbrief der französischen

Vor diesem Problemhorizont wird verständlich, warum in innerkirchlichen friedensethischen Diskussionen in aller Regel nicht um die Erlaubtheit nuklearer Kriegsführung gegangen wurde, sondern um die Frage, ob man nukleare Mittel zwar nicht zum militärischen Einsatz, aber doch zum Zweck der Abschreckung mit ihnen, also zur Verhinderung eines Krieges unter Einbeziehung solcher Waffen, bereit halten dürfe. Zu dieser Verwendung militärischer Mittel, die in der kommentierenden Literatur zuweilen als deren „politische“ Rolle von ihrer „militärischen“ Bedeutung unterschieden wurde, hatte das Konzil seinerzeit bereits folgende Position formuliert:

„Wie immer man auch zu dieser Methode der Abschreckung stehen mag – die Menschen sollten überzeugt sein, dass der Rüstungswettlauf, zu dem nicht wenige Nationen ihre Zuflucht nehmen, kein sicherer Weg ist, den Frieden zu sichern, und dass das daraus sich ergebende so genannte Gleichgewicht kein sicherer und wirkliche Friede ist. Statt dass dieser die Ursachen des Krieges beseitigt, drohen diese dadurch sogar eher weiter zuzunehmen. Während man riesige Summen für die Herstellung immer neuer Waffen ausgibt, kann man nicht genügend Hilfsmittel bereitstellen zur Bekämpfung all des Elends in der heutigen Welt. Anstatt die Spannungen zwischen den Völkern wirklich und gründlich zu lösen, überträgt man sie noch auf andere Erdteile. [...]

Der Rüstungswettlauf ist eine der schrecklichsten Wunden der Menschheit, er schädigt unerträglich die Armen. Wenn hier nicht Hilfe geschaffen wird, ist zu befürchten, dass er eines Tages all das tödliche Unheil bringt, wozu er schon jetzt die Mittel bereitstellt.

Gewarnt vor Katastrophen, die das Menschengeschlecht heute möglich macht, wollen wir die Frist, die uns noch von oben gewährt wurde, nützen, um mit geschärftem Verantwortungsbewusstsein Methoden zu finden, unsere Meinungsverschiedenheiten auf eine Art und Weise zu lösen, die des Menschen würdiger ist. Die göttliche Vorsehung fordert dringend von uns, dass wir uns von der alten Knechtschaft des Krieges befreien. Wohin uns der verhängnisvolle Weg, den wir beschritten haben, führen mag, falls wir nicht diesen Versuch zur Umkehr machen, das wissen wir nicht“<sup>10</sup>.

Das Konzil verwarf mithin nicht die Methode der Kriegsverhütung durch Abschreckung ohne nähere Qualifikation, warnte jedoch davor, dass diese bereits mittelfristig kontraproduktive Folgen zeitigen dürfte: Der mit ihr unausweichlich einhergehende Rüs-

---

Bischöfe „Den Frieden gewinnen“, in: Stimmen der Weltkirche Bd. 19A, hrsgg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1983, 6.

<sup>10</sup> GS Nr. 81.

tungswettlauf, die dadurch bedingte Absorption von Ressourcen, die für Zwecke der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ärmerer Länder und damit zur Minderung von Defiziten an internationaler Gerechtigkeit dringend gebraucht würden, die sich fortsetzenden und noch verbreitenden Konfliktsituationen lassen diese Methode der Kriegsverhütung insgesamt als einen „verhängnisvollen Weg“ erscheinen, weil sie letztlich in den Krieg hineinzuführen droht, den verhindern zu können sie beansprucht. Zugleich scheint das System solcher Abschreckung auf Dauer nur überwunden werden zu können, wenn es gelingt, die Institution des Krieges selbst zu überwinden. Diese Forderung wurde später zu einer der prägenden Gemeinsamkeiten in der Formulierung friedensethischer Grundsatzpositionen der christlichen Kirchen in den Ökumenischen Versammlungen Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts.

Zur Skepsis hinsichtlich der ethischen Rechtfertigbarkeit nuklearer Abschreckung angesichts der mit ihr verbundenen negativen Auswirkungen in anderen, friedensethisch in hohem Maße relevanten Politikfeldern kam eine weitere Kritik hinzu: Wie realistisch war es, zwischen der „politischen“ und der „militärischen“ Verwendbarkeit von Nuklearwaffen zwar begrifflich präzise zu unterscheiden, ohne aber genauer darüber zu reflektieren, wie die eine auf die andere bezogen war? Die „politische“ Wirkung – Kriegsverhütung durch Abschreckung – hing aufs Engste damit zusammen, dass der tatsächliche militärische Einsatz unter bestimmten Umständen mindestens vorstellbar erschien. Dazu wiederum bedurfte es einer Fülle von technischen und organisatorischen Vorkehrungen und Abläufen, angesichts derer die Frage berechtigt war, ob man für den Fall, dass die genannten Umstände tatsächlich eintraten, noch die Möglichkeit haben würde, einen militärischen Einsatz der Abschreckungspotentiale zu verhindern, ja ihn auch nur nach politischen Vorgaben zu begrenzen. Die von so gut wie niemandem in Abrede gestellte Eskalationsgefahr trug zu dieser skeptischen Beurteilung entscheidend bei.

Trotz dieser grundlegenden Einwände gegen die moralische Legitimität nuklearer Abschreckung entwickelte sich die amtliche Position der katholischen Kirche – entlang der vom Konzil formulierten Orientierung – nicht auf einen sofortigen einseitigen Verzicht auf nukleare Abschreckungsmittel, vielmehr auf eine baldmöglichst zu verwirklichende allseitige Überwindung der nuklearen Abschreckung hin. Wegen der gegen sie geltend zu machenden ethischen Bedenken war dabei nicht von einer vorläufigen Akzeptierbarkeit der Abschreckung, hingegen lediglich von ihrer „Tolerierbarkeit“ unter präzise zu bestimmenden Bedingungen die Rede. Ein zentraler Bezugspunkt war in diesem Zusammenhang die Ansprache von Papst Johannes Paul II. vor der zweiten UN-Sondergeneralversammlung für Abrüstung im Juni 1982, in der es hieß: „Unter den gegenwärtigen Bedingungen kann eine auf dem Gleichgewicht beruhende Abschreckung – natür-

lich nicht als ein Ziel an sich, sondern als ein Abschnitt auf dem Weg einer fortschreitenden Abrüstung – noch für moralisch annehmbar gehalten werden“<sup>11</sup>.

Die bundesdeutschen Bischöfe fassten die für eine begrenzte Tolerierbarkeit geltenden Bedingungen in ihrem Friedenswort von 1983 in die folgenden Forderungen:

- „Bereits bestehende oder geplante militärische Mittel dürfen Krieg weder führbarer noch wahrscheinlicher machen, [...]“
- Nur solche und so viele militärische Mittel dürfen bereitgestellt werden, wie zum Zweck der an Kriegsverhütung orientierten Abschreckung gerade noch erforderlich sind, [...]“
- Alle militärischen Mittel müssen mit wirksamer beiderseitiger Rüstungsbegrenzung, Rüstungsminderung und Abrüstung vereinbar sein“<sup>12</sup>.

Aus der Formulierung ergibt sich deutlich die in den achtziger Jahren dominierende Perspektive des Ost-West-Konflikts, der die Aufgabe der Kriegsverhütung durch Abschreckung ganz überwiegend in bipolaren Strukturmustern wahrnehmen ließ. Mit dem Ende des Kalten Kriegs einerseits, wachsenden Gefährdungen durch Prozesse nuklearer Proliferation – unter Beteiligung staatlicher wie nichtstaatlicher Akteure – andererseits stellt sich die Frage, wie den genannten drei Kriterien, deren Relevanz (wie sich aus ihrer Formulierung ergibt) nicht auf nukleare Abschreckung beschränkt ist, in einem gegenwärtig komplexeren politischen Handlungskontext so weit wie möglich zu entsprechen wäre. In ihrem Wort „Gerechter Friede“ (September 2000) reagierten die deutschen Bischöfe auf diese Entwicklungen, indem sie zwar einerseits die zwischenzeitlich getroffenen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen würdigten, andererseits aber vor einer sich „unaufhaltsam“ fortsetzenden Rüstungsdynamik, gerade auch im konventionellen Bereich, warnten<sup>13</sup>. In diesem Zusammenhang mahnten sie die „strikte Erfüllung“ derjenigen Verpflichtungen an, „die sich für alle Signatarstaaten aus dem Nichtverbreitungsvertrag für Kernwaffen ergeben“: „Vor allem sind waffenfähiges Nuklearmaterial und militärisch nutzbare Nukleartechnologien strengen internationalen Kontrollen zu unterwerfen“<sup>14</sup>.

---

<sup>11</sup> Zit. nach: Der Apostolische Stuhl 1982, hrsgg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Köln 1983, 1162.

<sup>12</sup> GsF 53f.

<sup>13</sup> Vgl. Gerechter Friede (= GF), hrsgg. v. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000, 75.

<sup>14</sup> GF 76f.

Auch andere Bischofskonferenzen<sup>15</sup>, einschließlich solcher aus Japan<sup>16</sup> und dem Südpazifik<sup>17</sup>, sowie der Vatikan<sup>18</sup> haben sich seit dem Ende des Kalten Krieges teilweise wiederholt kritisch gegenüber der nuklearen Abschreckung und der mit ihr verbundenen Rüstungsdynamik geäußert. In jüngster Zeit sprachen sich Bischöfe der katholischen Kirche in Schottland dezidiert gegen das Modernisierungsprogramm für die Atom-U-Boote Großbritanniens aus.<sup>19</sup> Im Juli 2007 erinnerte Papst Benedikt XVI. an den 50. Jahrestag der Gründung der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA), die die volle Unterstützung des Heiligen Stuhls genieße, und führte dabei aus: „Die epochalen Veränderungen, die sich in den vergangenen fünfzig Jahren ereignet haben, zeigen, wie – angesichts der schwierigen Richtungsentscheidungen, vor die die Menschheit sich gestellt sieht – die Verpflichtung, die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen zu stärken, eine zunehmende und verabredete nukleare Abrüstung voranzubringen und die Nutzung friedlicher und sicherer Nukleartechnologie für wirkliche Entwicklung zu unterstützen – verbunden mit dem Schutz der Umwelt und stets die Situation der am meisten benachteiligten Völker vor Augen –, immer aktueller und dringlicher wird.“<sup>20</sup>

Die nachstehenden Überlegungen zielen darauf, ausgehend von den dargelegten grundlegenden Optionen kirchlicher Friedensethik die spezifischen Herausforderungen, vor denen Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung im nuklearen Bereich heute

---

<sup>15</sup> Vgl. z.B. die Stellungnahme der US-Bischöfe „The Harvest of Justice is Sown in Peace“, A Reflection of the National Conference of Catholic Bishops on the Tenth Anniversary of The Challenge of Peace, 17. November 1993, <http://www.usccb.org/sdwp/harvest.shtml>, und die Erklärung der katholischen Bischöfe von England und Wales „Statement on the Elimination of Nuclear Weapons“ vom 12. November 1997, <http://www.catholicchurch.org.uk/cn/97/971114f.htm>, sowie Catholic Bishops’ Statement on the Elimination of Nuclear Weapons, 20. November 1998, <http://www.catholicchurch.org.uk/international/NuclearWeapons20.11.98.htm>.

<sup>16</sup> Vgl. Japan bishops appeal for abolition of nuclear weapons, in: Asia Focus, 14. 7. 1995, 3; Bishops ask nations to destroy nuclear weapons, in: Union of Catholic Asian News – Daily Service, 24. 6. 1998.

<sup>17</sup> Vgl. Nuclear Testing in the Pacific. A Statement by the Catholic Bishops’ Conference of Oceania (representing the thoughts of ninety Catholic bishops from 23 countries around the Pacific), in: South Pacific (1995) No. 15, 25.

<sup>18</sup> Der damalige Ständige Vertreter des Vatikans bei den Vereinten Nationen, Erzbischof Renato Martino, erklärte dort am 15. 10. 1997: „Wenn es möglich ist, biologische Waffen, chemische Waffen und jetzt auch Landminen abzuschaffen, so muss dies auch mit Kernwaffen möglich sein. Keine andere Waffe bedroht den Frieden, den wir für das 21. Jahrhundert herbeisehnen, so sehr wie die Kernwaffe. Wir sollten uns durch die Größe dieser Aufgabe nicht davon abhalten lassen, alle Anstrengungen zu unternehmen, die für die Befreiung der Menschheit von dieser Geisel erforderlich sind“ (zit. nach: Die Moralität der nuklearen Abschreckung. Eine Beurteilung von 75 Pax-Christi-Bischöfen aus den USA anlässlich des 15. Jahrestages des Hirtenbriefes „Die Herausforderung des Friedens – Gottes Verheißung und unsere Antwort“ (1998), in: Probleme des Friedens (1998) H.3, 143-152, hier 145.

<sup>19</sup> Vgl. Nuclear Weapons, Replacing Trident – A Scottish Catholic Response with Introduction of Cardinal O’Brien, in: Justice and Peace, Archdiocese of St. Andrews and Edinburgh, <http://www.paxchristi.org.uk/SecurityDisarmament.html>.

<sup>20</sup> Benedict XVI., Angelus at the Papal Summer Residence, Castel Gandolfo, Sunday, 29 July 2007, [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/angelus/2007](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/angelus/2007).

stehen, zu beschreiben, die diesbezügliche Bedeutung rüstungstechnologischer Modernisierungsprozesse und ihrer Gefahren darzulegen und einen politischen Handlungsrahmen zu skizzieren, in welchem sich eine „Abrüstungsfähigkeit“ neu entstehender bzw. entstandener nuklearer Rüstungspotentiale eröffnet. Schließlich werden einige konkrete Aufgabenstellungen formuliert, die dringlich zu bearbeiten sind, um diese Zielperspektive zu verwirklichen.

## 2. Zur Problematik atomarer Bewaffnung seit dem Ende des Ost-West-Konflikts

Im Rückblick erscheint die Situation während des Ost-West-Konflikts, in der der nuklearen Abschreckung eine herausragende politische Bedeutung zukam, trotz aller Risiken und Probleme, die besonders in der Kubakrise 1962 sichtbar wurden, relativ klar strukturiert, überschau- und berechenbar. Neben den USA (1944) und der Sowjetunion (1949) war die Zahl weiterer Nuklearmächte gering: Großbritannien (1952), Frankreich (1960), China (1964) und Indien (1974). Seit geraumer Zeit ist zudem von einer Nuklearfähigkeit Israels auszugehen. Im Zuge der Etablierung des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) 1968 und der Verbesserung der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen hatten viele Staaten, die ein Nuklearwaffenprogramm verfolgten, dieses in den 1960er Jahren eingestellt.<sup>21</sup> Die USA und die Sowjetunion verhielten sich trotz Phasen intensiver Spannungen weitgehend risikobewusst und konnten ihre Arsenale ausreichend kontrollieren. Frankreich und Großbritannien waren ebenso darauf bedacht, dass die Verfügungsmacht über Nuklearwaffen mit einer politischen Rationalität einherging, die auf die Vermeidung einer nuklearen Konfrontation gerichtet war.

China und Indien waren zwar als Nuklearmächte nicht eindeutig den Strukturmustern des Ost-West-Konflikts zugeordnet und stellten damit einen gewissen Unsicherheitsfaktor dar, sie nahmen aber an der nuklearen Rüstungsdynamik zwischen Ost und West nicht teil (dies gilt, wenngleich unter anderen Rahmenbedingungen, auch für Israel). China und Indien rüsteten zudem untereinander trotz bestehender Grenzkonflikte bis in die 1990er Jahre nicht nuklear auf. Dies schuf begrenzt eine gewisse Stabilität und Sicherheit. Während mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes und den ihn begleitenden Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen zunächst eine baldige Überwindung der nuklearen Abschreckung in greifbare Nähe zu rücken schien, wurden sehr bald neue sicherheitspolitische Herausforderungen sichtbar, mit denen die verantwortlichen Akteure während des Kalten Krieges entweder gar nicht oder nur selten konfrontiert waren.

Im Folgenden werden zunächst positive und negative Entwicklungen auf den Gebieten verhandelter nuklearer Rüstungskontrolle und Abrüstung (2.1) bzw. einseitiger rüstungspolitischer Maßnahmen (2.2) sowie der Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nonproliferation) (2.3) bilanziert und einander gegenüber gestellt. Die Verände-

---

<sup>21</sup> Siehe ausführlicher Harald Müller, Nuclear Nonproliferation. A Success Story, in: XIII International Amaldi Conference on Problems of Global Security, Rome, Accademia Nazionale Dei Lincei 2001, 17-26.

rungen im Bereich der Nuklearwaffenrüstung, die seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes eingetreten sind, bedürfen anschließend einer systematischen Reflexion (2.4), die aufzeigt, welchen der damit verbundenen Probleme ein zentraler Stellenwert zukommt und wie ihnen abgeholfen werden könnte.

Grundsätzlich sind verhandelte Maßnahmen der Rüstungspolitik und -kontrolle einseitigen Schritten vorzuziehen. Letztere lassen sich zwar unter Umständen vergleichsweise rasch realisieren, erreichen jedoch meist nicht den Grad an Verbindlichkeit, der mit regulären Abkommen, die wechselseitige Verpflichtungen enthalten, verbunden ist – sie können daher auch schneller wieder revidiert werden, sollte eine aktualisierte Lageanalyse dies nahelegen. Andererseits können einseitige Schritte wichtige Anstöße für das Aushandeln wechselseitiger Abkommen liefern. Zu solchen Maßnahmen sind insbesondere rüstungstechnische Modernisierungsentscheidungen und Weiterentwicklungen der Nukleardoktrin eines Kernwaffen besitzenden Landes zu rechnen. Sie lassen sich dann als positiv bewerten, wenn erwartet werden darf, dass die Sicherheitssituation aller Beteiligten dadurch verbessert wird und sich zugleich die Chancen für Rüstungskontrolle und Abrüstung nicht vermindern, sie dadurch womöglich sogar erhöht werden können. Einzelne rüstungspolitische Schritte werden insofern nicht ohne weitere Differenzierungen abgelehnt, sind vielmehr – wie auch verhandelte Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung – an einem kritischen Maßstab hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen zu messen, der auf den Kriterien „allgemeine dissuasive Wirkung“, „Krisenstabilität“ und „Schadensbegrenzung“ für den Fall eines Versagens der Abschreckung basiert.

Dennoch ist generell ein wichtiger Vorbehalt anzumelden: Dort, wo rüstungs- und rüstungskontrollpolitische Maßnahmen sich auf die Fortschreibung wechselseitiger Abschreckung beschränken, nicht aber unter der Perspektive einer Überwindung dieses Systems der Kriegsverhütung projiziert werden (und dies dürfte in der Regel der Fall sein), bleiben die prinzipiellen Einwände gegen sie gültig, die aus friedensethischer Sicht gegen das Abschreckungssystem zu erheben sind (vgl. Abschnitt I.). Insbesondere bedeutet selbst eine maximale Stabilisierung des Systems der Abschreckung gegen technisches oder menschliches Versagen, gegen Fehlbeurteilungen und vieles mehr keine Garantie dagegen, dass dieses Kriegsverhütungssystem scheitern kann. Zwischen den genannten Kriterien können zudem Zielkonflikte auftreten: Bestimmte Maßnahmen, welche zu Krisenstabilität und Schadensbegrenzung beitragen sollen, können zum Ziel der Kriegsverhütung durch Abschreckung in Spannung stehen und umgekehrt. In der herkömmlichen Logik dieses Systems lassen sich solche Zielkonflikte allenfalls mindern, kaum jedoch in einer befriedigenden Weise zu einem Ausgleich bringen. Diese erheb-



lichen, der nuklearen Abschreckung inhärenten Risiken sind mit dafür ausschlaggebend, dass dieses System „kein sicherer Weg ist, den Frieden zu sichern“<sup>22</sup>, und dass es frie- densethisch allenfalls auf begrenzte Zeit toleriert, nicht aber gebilligt werden kann.

## 2.1 Verhandelte Rüstungskontrolle und Abrüstung

### 2.1.1 Positive Entwicklungen

INF-Vertrag:<sup>23</sup> Der Vertrag über Intermediate Range Nuclear Forces (INF) wurde bereits 1987 von den USA und der UdSSR unterzeichnet und trat 1988 in Kraft. Er gilt unbe- grenzt, sein Verifikationsregime, das auch Vorortkontrollen einschloss, endete jedoch vertragskonform mit dem Jahr 2001. Die Vereinbarung beinhaltet die weltweite Ver- nichtung aller landgestützten Mittelstreckenflugkörper der USA und der Sowjetunion mit einer Reichweite von 500 bis 5.500 km bis zum Jahr 1991. Insgesamt vernichteten die USA 846 und die Sowjetunion 1846 Flugkörper. Die deutsche Bundesregierung unterstützte den Vertrag mit der zusätzlichen Zerstörung ihrer 72 Pershing-1A-Raketen, obwohl sie nicht Vertragsgegenstand waren. Damit wurde die nukleare Bedrohung Eu- ropas deutlich vermindert.

START-Verträge:<sup>24</sup> Der START(Strategic Arms Reduction Treaty)-Prozess ab 1982 sollte auf der Basis des Paritätsprinzips eine tatsächliche Reduzierung der strategischen Offen- sivepotentiale der Sowjetunion und der USA einleiten. Die zuvor abgehaltenen Gesprä- che über die Begrenzung strategischer Waffen (SALT – Strategic Arms Limitation Talks) dienten eher einer Kontrolle weiterer Aufrüstung, von der man sich eine Stabilisierung der wechselseitigen Abschreckung erhoffte. Der START I-Vertrag wurde Mitte 1991 un- terzeichnet und trat 1994 in Kraft. Er gilt für fünfzehn Jahre und kann jeweils um weite- re fünf Jahre verlängert werden. START I sieht die Reduzierung der strategischen Waf- fensysteme auf je 1600 Startgeräte (strategische Bomber, see- und landgestützte Inter- kontinentalraketen) mit je 6000 Sprengköpfen vor. Zusammen mit dem Lissaboner Pro- tokoll von 1992 spielte der Vertrag eine wichtige Rolle bei der vollständigen Denuklea- risierung Kasachstans, der Ukraine und Weißrusslands. Diese Länder verzichteten bis spätestens Ende 2001 parallel zur Einhaltung der verabredeten Limits seitens der USA und Russlands auf alle Nuklearwaffen. Die Vereinbarung beinhaltet ein umfassendes Verifikationsregime. Im START II-Vertrag, der 1993 unterzeichnet wurde, aber erst im

---

<sup>22</sup> GS 81.

<sup>23</sup> Vgl. o.A., Intermediate Range Nuclear Forces, <http://www.fas.org/nuke/control/inf/index.html>.

<sup>24</sup> Vgl. o.A., Comparison of START Central Limits, <http://www.fas.org/nuke/control/start-comp.htm>.

Jahre 2000 nach der späten Ratifikation der russischen Duma in Kraft trat, sollte die Zahl der Sprengköpfe in zwei Phasen auf je 3000 bis 3500 abgebaut werden. Der Vertrag sollte nicht nur die Arsenale weiter reduzieren, sondern darüber hinaus die strategische Stabilität durch einen vollständigen Verzicht auf die besonders destabilisierenden Mehrfachgefechtsköpfe bei landgestützten Interkontinentalraketen verbessern. 1998 begannen die START III-Gespräche, die auf eine weitere Verminderung der strategischen Sprengköpfe zielten. Die USA schlugen 2000 bis 2500 Sprengköpfe vor, Russland 1500. Die Gespräche führten unter US-Präsident George W. Bush zum SORT (Strategic Offensive Reductions Treaty)-Abkommen.

SORT-Vertrag:<sup>25</sup> Der Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen vom Mai 2002 ersetzt den ursprünglich geplanten START III-Vertrag und soll die nuklearen Offensivwaffen der USA und Russlands bis zum Jahre 2012 auf 1700 bis 2200 Sprengköpfe reduzieren. Dabei wird dem Paritätsprinzip nur noch näherungsweise entsprochen, weil Russland nicht mehr vollständig in der Lage ist, die amerikanischen Höchstgrenzen zu erreichen. Die abzurüstenden Sprengköpfe dürfen jedoch eingelagert werden. Ein Zeitplan für die Abrüstung sowie dazugehörige Verifikationsbestimmungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Zweimal im Jahr treffen sich die Vertragsparteien zu Gesprächen in Genf, um Vertragsprobleme und den Stand der Implementierung zu erörtern. Der Vertrag wird obsolet, wenn beide Seiten die vorgeschriebenen Limits erreichen und einhalten. Sein Wert für die nukleare Abrüstung ist unter Experten umstritten, nicht zuletzt wegen des Fehlens von Verifikation und der Reaktivierbarkeit der Sprengköpfe.

Umfassender Teststoppvertrag: 1996 wurde der Umfassende Teststoppvertrag (Comprehensive Test-Ban Treaty, CTBT) unterzeichnet. Er sieht ein weltweites Verbot aller Nukleartests vor und soll dadurch auf Dauer die atomaren Potentiale aller Nuklearstaaten entwerten. Daher ist es besonders wichtig, dass alle Nuklearwaffenstaaten dem Vertrag beitreten. Obwohl er noch nicht in Kraft getreten ist, wird er – sieht man vom nordkoreanischen Nukleartest 2006 einmal ab – seit 1998 von allen Atommächten informell eingehalten. Bis 2007 haben 177 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 137 ihn ratifiziert, darunter die Atommächte Frankreich (1998), Großbritannien (1998) und Russland (2000). Der Vertrag kann jedoch erst in Kraft treten, wenn die 44 Staaten des Annex II ihn ratifiziert haben. Davon haben die USA, China, Israel, Kolumbien, Ägypten, Indonesien und der Iran den Vertrag lediglich unterzeichnet. Indien, Pakistan sowie Nordkorea fehlen völlig.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. o.A., Strategic Offensive Reductions Treaty:<http://www.fas.org/nuke/control/sort/index.html>.

<sup>26</sup> Vgl. zum Status des Vertrags <http://disarmament.un.org/TreatyStatus.nsf>.

Strategische Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen zwischen Indien und Pakistan: Indien und Pakistan vereinbarten 1991, ihre jeweiligen nuklearen Einrichtungen nicht militärisch anzugreifen, und tauschten 1996 eine erste Liste ihrer nuklearen Installationen aus.<sup>27</sup> Beide Länder haben darüber hinaus im Jahr 2003 einen wechselseitigen Informationsaustausch über ihre Raketenstarts vereinbart, um das Risiko eines unbeabsichtigten Krieges zu senken. Sie nahmen zugleich Verhandlungen über die friedliche Regelung des Kaschmirproblems auf.

Sonstige Maßnahmen: Die USA und Russland beschlossen zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen im Bereich der strategischen Waffensysteme. 1987 wurde die Einrichtung von Nuclear Risk Reduction Centers (NRRC) in Moskau und Washington vereinbart, um einen unbeabsichtigten Nuklearkrieg unwahrscheinlicher zu machen.<sup>28</sup> Weiterhin gehörte dazu das Dealerting, also das Reduzieren des Alarmzustandes und der schnellen Startbereitschaft strategischer Waffen, womit sich die Wahrscheinlichkeit von versehentlichen Starts deutlich verminderte. Außerdem schlossen beide Länder im Jahre 2000 ein Abkommen ab, ein gemeinsames Zentrum für die Übermittlung von Informationen über geplante Raketenstarts einzurichten und den Austausch von Daten über ihre jeweiligen Frühwarnsysteme zu beginnen.<sup>29</sup>

### 2.1.2 Negative Entwicklungen

Keine Rüstungskontrolle und Abrüstung bei taktischen Nuklearwaffen: Die Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre anvisierten Gespräche über Rüstungskontrolle und Abrüstung bei taktischen Nuklearwaffen in Europa sind nach den einseitigen Initiativen von US-Präsident George Bush (sen.) und KPdSU-Generalsekretär Michail Gorbatschow vom Herbst 1991 hinsichtlich des Abzugs und der Rückführung der taktischen Nuklearwaffen von USA und UdSSR bis heute nicht zustande gekommen.

Keine Cut-off-Verhandlungen: Diese Verhandlungen sollen zum Ziel haben, den Umfassenden Teststoppvertrag zu ergänzen, indem alle Staaten auf die Produktion von waffengrädigem Uran bzw. Plutonium verzichten. Sie sollten, 1993 von US-Präsident Clinton vorgeschlagen, 1996 in der Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on

---

<sup>27</sup> Vgl. o.A., Pakistan Nuclear Weapons - A Chronology, <http://www.globalsecurity.org/wmd/world/pakistan/nuke-chron.htm>.

<sup>28</sup> Vgl. o.A., Nuclear Risk Reduction Centers (NRRC), <http://www.fas.org/nuke/control/nrrc/index.html>.

<sup>29</sup> Vgl. Memorandum of Understanding on Notifications of Missile Launches (PLNS MOU) und 2000 Memorandum of Agreement Between the United States of America and the Russian Federation on the Establishment of a Joint Center for the Exchange of Data from Early Warning Systems and Notifications of Missile Launches (JDEC MOA), <http://www.state.gov/t/ac/trt/4954.htm>.

Disarmament, CD) beginnen, kamen jedoch bis heute nicht zustande. Eine globale Regelung dieser Art würde die Entstehung neuer Atomkräfte verhindern und den weiteren Aufbau schon bestehender Atomarsenale beschränken. Umstritten ist, ob und in welchem Umfang auch die bisherigen Bestände an waffenfähigem Spaltmaterial der Atomwaffenstaaten einzubeziehen sind, sowie generell die Verifikation einer solchen Vereinbarung.

Umfassender Teststoppvertrag kann nicht in Kraft treten: Der US-Kongress verweigerte 1999 die Ratifikation des Umfassenden Teststoppvertrags, was sich auf die Zukunft der nuklearen Abrüstung gravierend auswirkt. Denn ohne die Unterschrift der stärksten Nuklearmacht bleibt das Schicksal des Vertrages für eine unbestimmte Zeit ungewiss.

START II-Vertrag tritt zu spät in Kraft und wird zwei Jahre später gekündigt: Die russische Regierung konnte aufgrund des großen Widerstands der altkommunistischen Kräfte in der Duma erst im Jahre 2000 unter dem Druck ihres neuen Präsidenten Wladimir Putin den START II-Vertrag ratifizieren und in Kraft setzen. Dadurch verlor die strategische Rüstungskontrolle zwischen den USA und Russland jedoch viel von ihrer Dynamik, die sie in der ersten Hälfte der 1990er Jahre noch besaß. Zugleich wurden hierdurch die konservativen Kritiker dieser Rüstungskontrollbemühungen im US-Kongress und in den konservativen wissenschaftlichen Instituten in den USA gestärkt. Im Jahr 2002 verließ Russland wegen der amerikanischen Aufkündigung des ABM (Anti-Ballistic Missiles)-Vertrags den erst kurz vorher ratifizierten START II-Vertrag, wie zuvor angekündigt. Die wechselseitige Verifikation der strategischen Atomwaffen Russlands und der USA geschieht seither nur noch auf der durch den START I-Vertrag gegebenen Basis. Eine weitere Reduzierung der Sprengköpfe beider Seiten erfolgt lediglich im Rahmen des 2002 ausgehandelten SORT-Vertrages, der jedoch keine verbindliche Überprüfung mehr vorsieht.

ABM-Vertrag wird gekündigt: Die US-Regierung kündigte 2002 den ABM-Vertrag, um ihre Pläne für den Aufbau eines strategischen Raketenabwehrsystems ohne die durch diesen Vertrag gegebenen Beschränkungen verfolgen zu können. US-Präsident Bush begründete diese Entscheidung mit dem Argument, dass die Zahl der Atomwaffen besitzenden Staaten angewachsen sei und eine Reihe weiterer Staaten nukleare Ambitionen hegten. Anders als im Verhältnis zu Russland müssten die USA künftig mit Versuchen rechnen, sie mit Nuklearwaffen zu erpressen.<sup>30</sup> Mit dem Auslaufen des Vertrages, das

---

<sup>30</sup> Vgl. zur Begründung der Notwendigkeit der Raketenabwehr ausführlich: Speech by President George W. Bush, National Defense University, Washington, May 1, 2001; White House transcript, <http://www.fas.org/nuke/control/abmt/news/010501bush.html>.

Russland nur widerstrebend hinnahm, kann die Instabilität der nuklearen Abschreckung längerfristig wieder zunehmen und die nuklearstrategische Rüstungsdynamik im offensiven wie defensiven Bereich verstärkt werden. Erste Anzeichen dieses Prozesses sind inzwischen vor allem bei Aufrüstungsprozessen in China und partiell auch in Russland festzustellen. In Alaska haben die USA seit 2005 ein ABM-System errichtet, dessen technische Zuverlässigkeit aber noch als gering eingeschätzt wird. Mit Japan entwickeln sie ein seegestütztes Raketenabwehrsystem auf der Basis des SM-3 Flugkörpers für Aegis-Kampfschiffe, das gegen nordkoreanische und chinesische Mittelstreckenraketen (vor allem bei der Verteidigung Taiwans) eingesetzt werden kann. Eventuell beteiligen sich auch Australien und Südkorea daran. In Israel unterstützen die USA die Entwicklung des israelischen Arrow-Raketenabwehrsystems. In Europa wollen sie bis 2011 auf der Basis des in Alaska eingesetzten Systems neue Raketenabwehrsysteme in Großbritannien, Polen und Tschechien errichten. Der russische Präsident Putin hat hierzu einen Gegenvorschlag auf der Basis russischer Systeme offeriert, der jedoch die bestehenden Gegensätze noch nicht überbrückt.<sup>31</sup> Dazu sind Gespräche zwischen den USA und Russland sowie im NATO-Russland-Rat geplant.

START I-Vertrag läuft Ende 2009, SORT-Vertrag Ende 2012 aus: Das Auslaufen der beiden Verträge kann das Ende der strategischen Rüstungskontrolle herbeiführen, ein neues strategisches Wettrüsten der Nuklearmächte einläuten sowie die internationale Sicherheit und Stabilität vermindern.<sup>32</sup> Die amerikanischen Pläne für eine strategische Raketenabwehr könnten diesen negativen Trend noch verstärken. Mitte 2006 haben die USA und Russland auf Wunsch Moskaus Gespräche über eine mögliche Nachfolgeregelung aufgenommen und hierzu im Juli 2007 ein erstes, eher vages Abkommen abgeschlossen.<sup>33</sup> Es sieht ein baldiges Post-START-Abkommen auf dem niedrigsten möglichen Level für strategische Offensivwaffen vor, das in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Sicherheitsinteressen und Allianzzusagen stehen soll, und nimmt ausdrücklich Bezug auf Artikel 6-Verpflichtungen des NVV, enthält jedoch sonst keinerlei Konkretisierungen.

---

<sup>31</sup> Jim Rutenberg, Putin Expands on His Missile Defence Plan, in: The New York Times vom 03.07.2007, <http://www.nytimes.com/2007/07/03/us/03putin.html>.

<sup>32</sup> Vgl. zu diesen Besorgnissen auch Chairman of the Senate Foreign Relations Committee Joseph R. Biden, Remarks Prepared for Delivery for Jr. Hearing: "Strategic Assessment of U.S.-Russian Relations" Thursday, June 21 2007, <http://foreign.senate.gov/testimony/2007/BidenStatement070621.pdf>; sowie Senator Richard G. Lugar, Opening Statement for Strategic Assessment of U.S.-Russian Relations Hearing June 21, 2007, <http://foreign.senate.gov/testimony/2007/LugarStatement070621.pdf>.

<sup>33</sup> Vgl. Joint Statement by U.S. Secretary of State Condoleezza Rice and Minister for Foreign Affairs of the Russian Federation Sergey Lavrov, Washington D.C July 3, 2007, <http://www.state.gov/r/pa/prs/ps/2007/87638.htm>.

### 2.1.3 Bewertung

Lediglich mit dem INF-Vertrag wurde bisher eine ganze Kategorie von nuklearen Trägersystemen weltweit vernichtet. Der Vertrag regelt jedoch nicht, was mit den dazugehörigen atomaren Sprengköpfen geschehen soll. Auf der strategischen Ebene sollte zwar die Zahl der strategischen Nuklearsprengköpfe mit den START-Verträgen deutlich vermindert werden, doch ist offen, ob dieser Prozess über die bei START I vereinbarte Zahl von je 6000 jemals hinausgehen wird. Denn der START II-Vertrag, der deutlich niedrigere Plafonds vorsah, wurde 2002 von Russland gekündigt. Der ersatzweise geschlossene SORT-Vertrag sieht zwar etwas niedrigere Limits als der START-II Vertrag vor, da jedoch die Einlagerung von ausgemusterten Sprengköpfen ausdrücklich erlaubt wird, bestehen begründete Zweifel an einer weiteren Absenkung der Zahlen strategischer Sprengköpfe.

Die Zukunft der strategischen Rüstungskontrolle und Abrüstung erscheint daher ungewiss. Zwar wurden zwischen Washington und Moskau mittlerweile Gespräche darüber aufgenommen, wie nach dem Ende von START I im Jahre 2009 und SORT im Jahre 2012 rüstungskontrollpolitisch weiter verfahren werden soll. Es fehlt jedoch, nicht zuletzt seitens der USA, an einem klaren Bekenntnis zur Fortsetzung des Prozesses strategischer Rüstungskontrolle und Abrüstung, ebenso wie an Vorschlägen für eine weitere Absenkung der Bestände an strategischen Sprengköpfen, obwohl diese politisch von anderen Nuklearwaffenstaaten eingefordert werden.<sup>34</sup>

Der Austritt aus dem ABM-Vertrag, um die Abwehrfähigkeit gegen weniger berechenbar erscheinende neue Nuklearwaffenstaaten zu verbessern, erscheint auf den ersten Blick plausibel, zumal dieses Konzept inzwischen auch die Bündnispartner der USA ausdrücklich einzuschließen beabsichtigt. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass diese Abwehrfähigkeit sich auf die Neutralisierung des Bedrohungspotentials neuer Nuklearmächte beschränkt und die Zuverlässigkeit eines solchen Systems hoch ist. Beides erscheint aus mehreren Gründen zweifelhaft, wodurch im Ergebnis die Rüstungsdynamik eher verstärkt werden könnte: Erstens werden diese Systeme nicht gegenüber allen neuen Nuklearwaffenstaaten stationiert (z.B. gegen Pakistan) und zum Teil auch nicht dort, wo bereits eine Raketenbedrohung existiert (der jetzt schon von iranischen Raketen erreichbare Südosten der NATO-Allianz in Europa ist durch in Polen stationierte US-Abwehrsysteme nicht zu schützen). Zweitens kann das Abwehrsystem auf der

---

<sup>34</sup> Vgl. dazu die entsprechende Forderung der britischen Außenministerin Margaret Beckett, o.A., Beckett Says Nuclear States Must Cut Stockpiles, in: The New York Times, 25. 6. 2007, <http://www.nytimes.com/reuters/world/international-nuclear-britain-conference.html>.

Basis der derzeitigen Stationierungsorte auch die Abschreckungspotentiale traditioneller Nuklearmächte entwerten und wirkt daher durchaus ambivalent, wenn diese Mächte darin nicht kooperativ eingebunden bzw. die Abwehrfähigkeit des Systems beschränkt wird. Drittens kann strategische Raketenabwehr ein wichtiges Instrument zur Absicherung der gegenwärtigen globalen Kräfteverhältnisse, vor allem gegenüber China, sein. Russland und China versuchen daher durch unterschiedliche Rüstungsmaßnahmen, die ihrerseits die nukleare Rüstungsdynamik zu intensivieren drohen, die amerikanischen Rüstungsbemühungen zu konterkarieren. Russland rüstet vor allem im Bereich der technischen Umgehung amerikanischer Raketenabwehrsysteme auf, während China den Status einer vollwertigen Nuklearmacht mit gesicherter Zweitschlagskapazität anzustreben scheint und dabei seine Bestände an Offensivwaffen deutlich erhöht. Viertens ist die Funktionsfähigkeit der aktuellen Raketenabwehrsysteme noch sehr gering. Vor diesem Hintergrund sollte die geplante Stationierung eines Raketenabwehrsystems mit energischen Bemühungen um kooperative Rüstungskontrolle und Abrüstung verknüpft werden.

## 2.2 Einseitige sicherheitspolitische Maßnahmen

### 2.2.1 Positive Entwicklungen

Rückzüge von taktischen Kernwaffen: Im Herbst 1991 verkündeten US-Präsident George Bush (sen.) und der Generalsekretär der KPdSU, Michail Gorbatschow, wechselseitig den unilateralen Rückzug ihrer taktischen Atomwaffen auf das Territorium der USA bzw. der UdSSR. Diese Maßnahme sollte noch vor dem drohenden Zerfall der UdSSR die Rückführung der taktischen Nuklearwaffen aus Ostmitteleuropa beschleunigen. Die USA verminderten in Europa ihre Bestände an taktischen Atomwaffen bis auf einige hundert Flugzeugbomben, entfernten sämtliche Nuklearwaffen auf Überwasserkampfschiffen und zogen alle Atombomben aus Südkorea ab. Eine Verifikation fand nicht statt.

Kernwaffenreduzierungen durch Frankreich und Großbritannien: Zwar nahmen Frankreich und Großbritannien an den nuklearstrategischen Rüstungsreduzierungen der USA und Russlands nicht teil, sie verminderten jedoch in den 1990er Jahren ihre strategischen und vor allem taktischen Nuklearpotentiale zum Teil deutlich und entwickelten sie in Richtung einer Minimalabschreckung weiter. Frankreich denuklearisierte die Ha-des-Kurzstreckenrakete bis 1996, stellte den nuklearfähigen Mirage IV-Bomber außer Dienst und baute alle 18 landgestützten S3-Raketensilos ab. Darüber hinaus wurde die

Zahl der französischen strategischen U-Boote von fünf auf vier reduziert.<sup>35</sup> Außerdem wurde das Testgebiet für Nuklearwaffen im Südpazifik aufgegeben; Paris trat 1998 dem Umfassenden Teststoppvertrag bei. Großbritannien gab bis 1998 alle taktischen Nuklearsprengköpfe auf und reduzierte die Zahl seiner strategischen Sprengköpfe von über 300 auf 196. Es besitzt seither vier strategische U-Boote mit amerikanischen Trident D5-SLBMs (Submarine-Launched Ballistic Missiles), die nach dem neuesten Beschluss der britischen Regierung allerdings modernisiert werden sollen. Im Zuge ihrer Modernisierung soll die Anzahl der Sprengköpfe um 20 Prozent von knapp 200 auf 160 weiter abgesenkt werden.

Regionale Stabilisierungsgespräche in Südasien: Weiterhin setzten sich die USA unter US-Außenminister Powell dafür ein, dass seit 2002/3 zwischen Pakistan und Indien ein Prozess der militärischen Vertrauensbildung und der bilateralen Friedensgespräche über die umstrittene Region Kaschmir stattfindet, wodurch das Risiko eines (nuklearen) Krieges zwischen beiden Staaten nach den Nukleartests Indiens und Pakistans im Jahre 1998 vermindert wurde.

## 2.2.2 Negative Entwicklungen

Politische Auswirkungen militärisch gestützter Counterproliferation: Das Konzept der Counterproliferation sucht nach Optionen, notfalls unter Einsatz von Waffen das Entstehen neuer nuklear gerüsteter Staaten zu verhindern. Ihm liegt eine tiefe Skepsis zugrunde, ob auf dem Weg von Verhandlungen eine befriedigende Lösung der Proliferationsproblematik erreicht werden kann und – selbst wenn dies grundsätzlich möglich erschiene – ob sie in einem vertretbaren Zeitrahmen realisierbar wäre. Doch stellt sich die Frage, ob solche Drohungen, zumal sie auch den Einsatz von Nuklearwaffen beinhalten können, nicht eher die Proliferation fördern, also politisch kontraproduktiv wirken. Zudem wäre eine vollständige Entwaffnung kaum zu garantieren, weil Länder, die nach Nuklearwaffen streben, durch Tarnung und Verbunkerung solche Entwaffnungsoptionen von vornherein zu erschweren versuchen. Vor allem jedoch müssen die nur sehr schwer zu begrenzenden Folgen solcher Angriffe für die unbeteiligte Zivilbevölkerung bedacht werden. Die Weiterentwicklung der militärischen Counterproliferation im Rahmen der US-Doktrin der Strategischen Flexibilität von 1996 stellt überdies die negative Sicherheitsgarantie für nichtnukleare Staaten in Frage.<sup>36</sup> Die neue Nationale Sicher-

---

<sup>35</sup> Vgl. dazu ausführlicher <http://www.fas.org/nuke/guide/france/nuke/index.html>.

<sup>36</sup> Vgl. auch Harald Müller/Stephanie Sohnius, Intervention und Kernwaffen, Zur neuen Nukleardoktrin der USA, HSKF-Report 1/2006, Frankfurt/M 2006, 16.



heitsstrategie der USA von 2002 und 2006 sowie die Nationale Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungsmitteln von Dezember 2002 schließen präemptive Einsätze auch gegen terroristische Ziele weltweit und die Anwendung von Nuklearwaffen in diesem Kontext nicht aus.<sup>37</sup> Nichtnukleare Staaten könnten sich dadurch zusätzlich veranlasst sehen, sich nuklear zu bewaffnen, um ihre Souveränität besser verteidigen zu können (vgl. 2.3.2).

Neue russische Militärdoktrin: Auch Russland hat mit seiner neuen Militärdoktrin vom Januar 2000 die globale nukleare Nichtweiterverbreitung geschwächt. Ein in den ersten Entwürfen noch vorhandenes Bekenntnis zur weltweiten nuklearen Abrüstung entfiel in der endgültigen Version. Außerdem verabschiedete sich Russland mit seiner Variante einer „Flexible Response“-Strategie von seinem früheren Verzicht auf einen nuklearen Ersteinsatz. Die negative Sicherheitsgarantie für nichtnukleare Staaten wird zwar im Unterschied zu den USA weiterhin beibehalten, jedoch für Staaten, die einer militärischen Allianz mit Atommächten angehören, relativiert.<sup>38</sup>

Weiterentwicklung der Technologie für Nuklearsprengköpfe: Die US-Regierung unter Präsident George W. Bush beabsichtigt, nicht nur nukleare Sprengköpfe zu erhalten (Stewardship Program), sondern auch neuartige taktische Nuklearwaffen (mininukes, bunker buster) und neue strategische Sprengköpfe (Reliable Replacement Warhead Program<sup>39</sup>) zu entwickeln. In diese Sprengköpfe sollen zusätzliche Sicherheitsmechanismen gegen einen unautorisierten Gebrauch integriert werden. Jedoch hat der US-Kongress bisher diese Pläne für den Bau neuer Nuklearwaffen blockiert. Auch Großbritannien und Frankreich entwarfen nach der Einstellung ihrer unterirdischen Tests mit dem britischen Warhead Science Program, das in enger Abstimmung mit dem US-Programm erfolgt, und dem französischen „Simulationsprogramm“ umfangreiche virtuelle Testversuchsprogramme. Dadurch werden zum einen die verfügbaren wissenschaftlichen Kapazitäten in diesem Bereich erhalten; zum zweiten können neue Sprengkopfdesigns ohne physische Tests erprobt und entwickelt werden.<sup>40</sup> Die amerikanisch-britische Ko-

---

<sup>37</sup> Vgl. National Strategy to Combat Weapons of Mass Destruction, Washington, D.C. December 2002, <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2002/12/WMDStrategy.pdf>, 2 u. 3; ebenso: The National Security Strategy of the United States of America, Washington, D.C. March 2006, <http://www.whitehouse.gov/nsc/nss/2006/nss2006.pdf>, 18.

<sup>38</sup> Siehe zum Entwurf: o.A., Draft Russian Military Doctrine, <http://www.fas.org/nuke/guide/russia/doctrine/991009-draft-doctrine.htm>. Siehe dort unter anderem Ziffer 2.12, 2.16. Die endgültige Fassung vom 10. Januar 2000 findet sich unter National Security Concept of the Russian Federation, <http://www.fas.org/nuke/guide/russia/doctrine/index.html>.

<sup>39</sup> Vgl. Office of the Deputy Assistant to the Secretary of Defense for Nuclear Matters, Stockpile Transformation, <http://www.acq.osd.mil/ncbdp/nm/stockpiletransformation.html>.

<sup>40</sup> Vgl. Giorgio Franceschini/Annette Schaper, Nuclear Weapons Research and Modernization Without Nuclear Testing, The CTBT in Danger? PRIF-Report No. 77, Peace Research Institute Frankfurt/M. 2007, 42f.

operation in diesem Bereich wirft die Frage auf, ob dadurch nicht Artikel I des NVV verletzt wird, der die Weitergabe von nuklearer Waffentechnologie untersagt. Der Beginn und die Aufrechterhaltung solcher umfangreicher Programme erhöhen das Risiko, dass auch andere Atomwaffenstaaten diesem Schritt folgen, hier eine neue Rüstungsdynamik entsteht und auf diese Weise der Umfassende Teststoppvertrag weiter entwertet werden könnte.

Chinesischer Antisatellitentest: China testete im Januar 2007 den Abschuss eines Satelliten in 800 km Höhe über der Erde. Die chinesische Führung machte damit ihr Interesse deutlich, künftig ihre Weltraumaktivitäten notfalls auch militärisch verteidigen zu wollen, demonstrierte aber zugleich, dass sie anderen Staaten die Nutzung des Weltraums militärisch verwehren könnte. Beijing verfolgt als neue globale Macht ein langfristiges Programm zur Exploration anderer Himmelskörper, besonders des Mondes. Es strebt schon seit längerem zusammen mit Russland einen erweiterten bzw. neuen Vertrag zur Kontrolle und Verhinderung eines Wettrüstens im Weltall an. Die USA stehen dieser Absicht skeptisch gegenüber, nicht zuletzt, weil sie befürchten, dann Teile ihres geplanten künftigen strategischen Raketenabwehrsystems zur Disposition stellen zu müssen.

### 2.2.3 Bewertung

Wegen des drohenden Zerfalls der Sowjetunion kam es Anfang der 1990er Jahre zu wechselseitig aufeinander abgestimmten einseitigen Maßnahmen, um die Sicherheitsrisiken, die für die taktischen Nuklearwaffen vom Zerfall der UdSSR ausgehen konnten, soweit wie möglich zu minimieren. Das Aushandeln eines Abrüstungsabkommens hätte hier viel zu lange gedauert. Insofern waren die zum Teil aufeinander abgestimmten einseitigen amerikanischen und russischen Schritte zum Abbau der Präsenz von taktischen Nuklearwaffen sehr zu begrüßen. Sie haben jedoch bis heute nicht zu einem Abkommen über den Abbau der taktischen Nuklearsprengköpfe selbst geführt. Hier besteht daher eine erhebliche Lücke in der nuklearen Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Die Entwicklung der Nukleardoktrin, besonders auf amerikanischer Seite, die auf die deutliche Wahrnehmung zunehmender Proliferationsrisiken reagierte, könnte im Gegenzug das Interesse an nuklearer Bewaffnung bei einer Reihe von Staaten noch verstärkt haben. Die Verminderung der negativen Sicherheitsgarantie für nichtnukleare Staaten sowie Pläne, atomare Waffen notfalls präemptiv und auch gegen nichtnukleare Staaten einzusetzen, führen gerade in Problemstaaten zu Zweifeln an der Gesicherheit ihrer Souveränität. Die Invasion der USA und ihrer Verbündeten im Irak 2003 schuf vor

allem für Nordkorea und Iran ein schwerer berechenbares und unsichereres Umfeld. Die ursprünglich auf militärische Macht und Abschreckung setzende amerikanische Strategie scheiterte jedoch im Irak. Sowohl Nordkorea als auch der Iran versuchen nunmehr, die aktuelle Schwäche der USA für ihre eigene Nuklearisierung zu nutzen. Vor allem eine Nuklearisierung des Iran, die binnen weniger Jahre im Bereich des Möglichen liegt, könnte im Nahen Osten dazu führen, dass Saudi-Arabien, Ägypten, Syrien und vielleicht noch andere Staaten in der Region diesem Schritt bald folgen.

Die Entscheidung der drei traditionellen Nuklearwaffenstaaten USA, Frankreich und Großbritannien, mit umfassenden Forschungs- und Simulationsprogrammen die Entwicklung von Atomsprengköpfen weiter voranzutreiben, droht den umfassenden Teststoppvertrag, der seit 1998 informell weitestgehend eingehalten wurde, auf Dauer zu unterhöhlen. Dabei wird für die Entwicklung in den USA vor allem mit neuen Sicherheitsmechanismen geworben, die dann auch eine Verminderung der Sprengköpfe erleichtern könne.<sup>41</sup> Doch während die Modernisierungsprogramme schon sehr konkrete Formen angenommen haben, liegen noch keine Angaben darüber vor, in welchem Umfang sich dadurch Atomwaffenlager abbauen ließen. Außerdem kann diese Entwicklung andere Nuklearstaaten wie Russland, China, Indien und Israel zu ähnlichen Programmen veranlassen. Insgesamt wächst durch solche Programme der Druck, unterirdische Atomwaffentests eines Tages wieder aufzunehmen, weil die neuen, sehr viel sichereren Sprengköpfe möglicherweise nicht mehr zuverlässig funktionieren. Das würde generell auch die Aussichten für die Cut-off-Verhandlungen weiter verschlechtern und damit eine globale Abrüstung von Nuklearwaffen sowie die Überwindung der nuklearen Abschreckung noch unwahrscheinlicher werden lassen.

## 2.3 Nonproliferationspolitik

### 2.3.1 Positive Entwicklungen

Zunahme nuklearwaffenfreier Zonen (NWFZ) und der Zahl ihrer Mitgliedsstaaten: Nuklearwaffenfreie Zonen können eine Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen in mehrfacher Weise stärken. Je mehr Staaten und Regionen sich an ihnen beteiligen, desto größer ist auch die davon ausgehende politische Wirkung. Generell lässt sich der nichtnukleare Status von Staaten leichter überprüfen als die Art und der Umfang eines

---

<sup>41</sup> So z.B. der stellvertretende US-Energieminister Clay Sell vor einer internationalen Konferenz der Carnegie Endowment im Juni 2007, Siehe Jacqueline S. Porth, Nuclear Weapons Nonproliferation Regime Challenges Experts, USINFO State Gov, 29. 6. 2007, <http://usinfo.state.gov/utills/printpage.html>.

nuklearen Status. Nuklearwaffenfreiheit schränkt die Handlungsmöglichkeiten von Nuklearmächten vor allem dann ein, wenn strikt darauf geachtet wird, dass keine Nuklearwaffen durch oder in diese Zonen transportiert werden. Wenn Nuklearmächte sich das Recht vorbehalten, Mitglieder solcher Zonen auch nuklear bedrohen und angreifen zu dürfen, dann sind ihr sicherheitspolitischer Wert und ihr Wert für die globale Nichtweiterverbreitung gering. Je mehr hingegen Nuklearmächte solche nuklearwaffenfreien Staaten und Zonen respektieren, desto größer kann deren positive Wirkung hinsichtlich einer Eindämmung von Proliferation werden. Wenn die Zahl von Mitgliedsstaaten in solchen Zonen wächst, stützt dies indirekt auch die Forderung von Artikel 6 des NVV nach weltweiter nuklearer Abrüstung. Normalerweise findet zwar eine Verifikation des nuklearwaffenfreien Status nicht statt. Dies geschieht bisher nur durch die Kontrolle der nationalen und internationalen Öffentlichkeit. Doch spielen die Mitgliedschaft in der IAEA und die Anerkennung ihres Zusatzprotokolls sowie der rechtsgültige Beitritt zum Umfassenden Teststoppvertrag eine positive Rolle, da damit zumindest Teilbereiche des nuklearwaffenfreien Status der ständigen Beobachtung unterliegen und überprüft werden können.

1959 wurden die Antarktis durch den gleichnamigen Vertrag und 1967 durch den Vertrag von Tlatelolco Latein- und Mittelamerika mit 34 Staaten zu nuklearwaffenfreien Zonen erklärt.<sup>42</sup> Seit 1983 hat sich die Zahl solcher Zonen und der ihr angehörenden Staaten weiter erhöht. So deklarierten 1983 dreizehn Staaten (Australien, die Cook-Inseln, Fiji, Kiribati, Nauru, Neuseeland, Nieu, Papua Neuguinea, die Salomonen, Tonga, Tuvalu, Vanuatu und West Samoa) im Vertrag von Rarotonga, der im August 1985 in Kraft trat, den Südpazifik als nuklearwaffenfreie Zone. Später traten die Marshall-Inseln und Mikronesien diesem Abkommen bei. Im Unterschied zum Vertrag von Tlatelolco fordert das dritte Protokoll des Vertrags die Atomkräfte ausdrücklich auch zum Verzicht auf Atomtests innerhalb des Vertragsgebiets auf.<sup>43</sup> 1992 vereinbarten beide koreanische Staaten, die koreanische Halbinsel in Zukunft nuklearwaffenfrei zu halten, um den einseitigen Abzug aller amerikanischen Atomwaffen von Korea durch ein bilaterales Abkommen zu festigen.<sup>44</sup> Diese bilaterale Vereinbarung erlangte aber keine international anerkannte Rechtsgültigkeit. 1992 erklärte sich die Mongolei nach dem Abzug aller sowjetischen Truppen zur nuklearwaffenfreien Zone und übermittelte im Jahre

---

<sup>42</sup> Vgl. ausführlicher zum Antarktisvertrag <http://www.opanal.org/NWFZ/Antartico/antartica.htm> sowie zum Vertrag von Tlatelolco <http://www.opanal.org/opanal/Tlatelolco/P-Tlatelolco-i.htm>.

<sup>43</sup> Vgl. South Pacific Nuclear-Free Zone, Treaty of Rarotonga, <http://www.opanal.org/NWFZ/Rarotonga/rarotonga.htm>.

<sup>44</sup> Vgl. Joint Declaration on the Denuclearization of the Korean Peninsula, 20. 1. 1992, <http://www.unikorea.go.kr/english/EUL/EUL0101R.jsp>. In der Erklärung verzichteten beide koreanischen Staaten auf Nuklearwaffen und ihre Anwendung, wollen nukleare Energie nur friedlich nutzen und keine Wiederaufarbeitungs- sowie Urananreicherungsanlagen erwerben.

2000 der Generalversammlung der UN den dazugehörigen Gesetzesbeschluss des Parlaments. Die nationale Zone trat im Jahre 2000 in Kraft.<sup>45</sup> 1995 erklärten die zehn ASEAN-Staaten (Brunei, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam, Laos, Kambodscha und Myanmar) ihr Territorium im Vertrag von Bangkok zur nuklearwaffenfreien Zone. Der Vertrag trat 1997 in Kraft.<sup>46</sup> Seit 1995 liegt für alle 54 afrikanischen Staaten der Vertrag von Penlindaba zur Ratifikation aus. Er zielt darauf, Afrika zur nuklearwaffenfreien Zone zu machen. Bis 2007 haben 50 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 20 ihn ratifiziert. Er kann in Kraft treten, wenn ihn mindestens 28 Länder ratifiziert haben.<sup>47</sup>

Im September 2006 schlossen auch die fünf zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Usbekistan, Kirgisien, Tadschikistan und Turkmenistan ein Abkommen über eine nuklearwaffenfreie Zone.<sup>48</sup> Dieses Abkommen stellt unter zwei Gesichtspunkten einen Fortschritt dar: Erstens ist das nach dem Zerfall der Sowjetunion zeitweise nuklear bewaffnete Kasachstan Mitglied dieser Zone, zweitens reduziert sie nach der Nuklearisierung Pakistans 1998 die Wahrscheinlichkeit, dass in dessen direkter Nachbarschaft weitere Nuklearstaaten entstehen. Der Status und der Wert dieser Zone bleibt allerdings umstritten, solange ein Abkommen von 1992, das Russland die Rückführung seiner Atomwaffen in diesen Raum ermöglicht, nicht ausdrücklich von den Mitgliedstaaten der Zone widerrufen wird.<sup>49</sup> Über diese Entwicklungen hinaus werden schon seit langem weitere nuklearwaffenfreie Zonen für den Nahen Osten, für Südasien und für Mitteleuropa diskutiert.

Friedliche Regelung der nuklearen Nachfolge der Sowjetunion: Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts zerfiel die Sowjetunion 1991/92 in 15 Staaten. Davon erlangten neben Russland drei weitere Staaten (Kasachstan, Weißrussland und die Ukraine) plötzlich

---

<sup>45</sup> Vgl. Mongolia's Nuclear-Weapon-Free Status, <http://www.opanal.org/NWFZ/Mongolia/mong.htm>. Ebenso o.A., The Case for the Single-State Nuclear-Weapon-Free Zone, <http://www.un.int/mongolia/ssnwfz.htm>.

<sup>46</sup> Southeast Asia Nuclear-Weapon-Free Zone, Treaty of Bangkok, <http://www.opanal.org/NWFZ/Bangkok/Bangkok.htm>.

<sup>47</sup> Vgl. ausführlicher African Nuclear-Weapon-Free Zone, Treaty of Penlindaba, <http://www.opanal.org/NWFZ/Pelindaba/pelindaba.htm>. Die meisten arabischen Staaten Nordafrikas zögern wegen des ungelösten Nahostkonfliktes, den nuklearen Ambitionen des Iran und der nuklearen Bewaffnung Israels mit der Ratifizierung. Hinzu kommt die wachsende Kritik der übrigen neutralen und nicht-paktgebundenen Staaten an der mangelnden Abrüstungswilligkeit der Nuklearwaffenstaaten.

<sup>48</sup> Vgl. o.A., Central Asia's nuclear-free zone treaty marks 'another step in years of effort': Annan, in: UN News Service, 8. 9. 2006, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?newsid=19767&cr=nuclear&cr1=>.

<sup>49</sup> Vgl. Ilan Greenberg, Central Asia Pact Frees the Region of Nuclear Arms, in: The New York Times, 10. 9. 2006. Die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich wollen daher die Zone vorläufig noch nicht anerkennen, während Russland und China ihr positiv gegenüber stehen und an der Unterzeichnungszeremonie teilgenommen haben.

gewissermaßen über Nacht einen nuklearen Status. Mit dem Protokoll von Lissabon 1992, dem Nunn-Lugar Cooperative Threat Reduction Program von 1991/92 sowie dem START I-Vertrag unterstützten vor allem die USA die friedliche Regelung der nuklearen Nachfolge der Sowjetunion. Kasachstan und Weißrussland übergaben dabei ihre sowjetischen Nuklearwaffen an Russland, das sich in dieser Frage als den alleinigen legitimen Rechtsnachfolger der UdSSR betrachtete. Kasachstan wurde 1995 und Weißrussland 1996 nichtnuklear. Die Ukraine hingegen rüstete ihre sowjetischen Atomwaffen und Trägersysteme selbst ab, weil sie die russische Rechtsauffassung über die legitime Rechtsnachfolge der Sowjetunion nicht teilte, und wurde 1996 nichtnuklear. Das Nunn-Lugar-Programm, für das bisher über 2,3 Milliarden USD aufgewendet wurden, erwies sich als ein wichtiges Instrument, um in allen vier Nachfolgestaaten Nuklearwaffen und ihr Spaltmaterial zu sichern, eine unkontrollierte Abwanderung von Atomwissenschaftlern zu verhindern und die nukleare Abrüstung samt ihrer Trägersysteme bzw. Starteinrichtungen (Raketen, Bomber, Silos) zu unterstützen.<sup>50</sup> Nach den aktuellen Planungen soll dieses Programm bis 2013 fortgeführt werden.<sup>51</sup> Es wurde durch Programme der EU (Technical Aid to the Commonwealth of Independent States, TACIS, 1991)<sup>52</sup> und der G-8-Staaten (Global Partnership Against the Spread of Weapons and Materials of Mass Destruction, 2002)<sup>53</sup> unterstützt und erweitert. Die G-8-Staaten wollen bis 2012 insgesamt 20 Milliarden USD dafür aufbringen.<sup>54</sup>

Beilegung der ersten Nuklearkrise um Nordkorea: Die USA konnten nach einer schweren Krise 1993 in bilateralen Verhandlungen Nordkorea mit dem ambitionierten Genfer Rahmenabkommen von 1994<sup>55</sup> sein Plutoniumprogramm mit zwei proliferationsträchtigen russischen Graphitreaktoren abkaufen und sagten dafür die Lieferung von zwei Leichtwasserreaktoren zu. Das Plutoniumprogramm sollte bis zur Lieferung der Kern-

---

<sup>50</sup> Im Rahmen dieses Programms wurden bisher mehr als 2000 Interkontinentalraketen und über 1000 Raketenstartgeräte abgebaut sowie über 7000 Nuklearsprengköpfe deaktiviert. Vgl. Senator Richard G. Lugar, Opening Statement for Strategic Assessment of U.S.-Russian Relations Hearing June 21, 2007, [http://foreign.senate.gov/testimony/2007/LugarStatement\\_070621.pdf](http://foreign.senate.gov/testimony/2007/LugarStatement_070621.pdf).

<sup>51</sup> Vgl. Daniel Fried, Assistant Secretary for European and Eurasian Affairs, Russia: In Transition or Intransigent?, Testimony Before the Helsinki Commission, Washington, DC v. 24 Mai 2007, <http://www.state.gov/p/eur/rls/rm/85479.htm>.

<sup>52</sup> Vgl. The EU's relations with Eastern Europe & Central Asia, [http://ec.europa.eu/external\\_relations/ceeca/tacis](http://ec.europa.eu/external_relations/ceeca/tacis).

<sup>53</sup> Vgl. Statement by the G8 Leaders, The G8 Global Partnership Against the Spread of Weapons and Materials of Mass Destruction, Kananaskis, 27. 6. 2002, <http://www.g8.gc.ca/2002Kananaskis/globpart-en.asp>.

<sup>54</sup> Mike Nartker, The G8 Global Partnership against the Spread of Weapons and Materials of Mass Destruction tates Supports Expansion of G-8 Nonproliferation Effort, Officials Say, in: Global Security Newswire v. 27 April 2004, <http://www.ransac.org/Publications/Articles%20and%20Commentary/528200410601PM.html>.

<sup>55</sup> Siehe Agreed Framework between the United States of America and the Democratic People's Republic of Korea, Geneva, 21. October 1994, in: <http://www.kedo.org/pdfs/AgreedFramework.pdf>.

elemente des ersten Reaktors verifizierbar eingefroren werden. Bis dahin wollte Washington jedes Jahr 500 000 Tonnen Rohöl kostenlos zur Verfügung stellen, seine wirtschaftlichen Sanktionen abbauen und seine Beziehungen zu Pjöngjang normalisieren. Die Finanzierung der beiden Leichtwasserreaktoren sollte zu 70 Prozent durch Südkorea und zu 20 Prozent durch Japan erfolgen. Für die multilaterale Implementierung wurde ab 1995 die Korean Peninsula Energy Development Organization (KEDO) gegründet, der 1997 auch die EU beitrug. Bis zur Inbetriebnahme der beiden Reaktoren sollte Nordkorea auch sein Plutoniumprogramm abrüsten und sein ziviles Nuklearprogramm vollständig den Regeln des NVV und der IAEA unterstellen. Bis dahin unterlag Nordkorea einem vertraglich nicht vorgesehenen Sonderstatus im NVV.

IAEA-Zusatzprotokoll: Nach der Entdeckung eines schon sehr weit gediehenen geheimen nuklearen Waffenprogramms des Irak 1991 wurde das Inspektionsregime der IAEA mit dem Zusatzprotokoll von 1997 deutlich gestärkt, um solche Umgehungsversuche künftig besser abzuschrecken.<sup>56</sup> Seither sind auch bei begründeten Anlässen Verdachtsinspektionen möglich. Das Zusatzprotokoll wurde bisher von 81 Staaten und der EU ratifiziert, darunter auch China, Frankreich und Großbritannien.<sup>57</sup> 118 Staaten haben es unterzeichnet, darunter USA und Russland sowie als mögliche künftige Atommacht der Iran (2003). Israel, Pakistan, Indien und Nordkorea zählen bisher zu den Nichtunterzeichnern.

Unbegrenzte Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags: 1995 verständigten sich die Mitglieder des Nichtverbreitungsvertrags in der damaligen Überprüfungskonferenz darauf, den Vertrag nicht mehr von Überprüfungskonferenz zu Überprüfungskonferenz - also um jeweils fünf Jahre -, sondern auf unbegrenzte Zeit zu verlängern. Diesem Schritt lag seitens der nichtnuklearen Staaten die Prämisse zugrunde, dass der Prozess der nuklearen Abrüstung von den Atommächten fortgesetzt werde und sie zu ihrer Abrüstungsverpflichtung in Artikel 6 auch künftig verantwortungsbewusst stehen würden.

Wassenaar Arrangement: Das Wassenaar-Abkommen ersetzt seit 1995 das 1994 beendete COCOM-Regime, das die westlichen Staaten während des Kalten Kriegs unterhielten.<sup>58</sup> Russland ist Mitglied dieses neuen Arrangements. Es soll die regionale und internationale Stabilität und Sicherheit stärken und ergänzt schon bestehende Kontrollregime

---

<sup>56</sup> Vgl. IAEA, INFCIRC/540, Model Protocol additional to the Agreement(s) between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Applications of Safeguards, <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/1998/infcirc540corrected.pdf>.

<sup>57</sup> Vgl. IAEA, Status of Additional Protocols, 16. 5 2007, [http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/sg\\_protocol.html](http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/sg_protocol.html).

<sup>58</sup> Vgl. Wassenaar Arrangements, <http://www.wassenaar.org/introduction/index.html>.

zur Verhütung des Exports von Dual Use-Gütern, die für die Herstellung von Massenvernichtungsmitteln verwendet werden können. Das Abkommen sieht dazu insbesondere einen Informationsaustausch über schon abgelehnte Exporte vor, der ausschließlich auf der Basis nationaler Gesetze erfolgt. Die 40 Mitgliedstaaten haben Güter- und Länderlisten für den Export von kritischen Gütern erstellt, die an die laufenden Entwicklungen regelmäßig angepasst werden.

Sechsmächtegespräche zur Regelung der zweiten Nuklearkrise um Nordkorea: Nachdem Nordkorea im Januar 2003 nicht regelkonform den NVV verlassen hatte, begannen auf Initiative der USA und Chinas im April 2003 zunächst Dreimächtegespräche mit Nordkorea in Beijing, die ab August 2003 mit Russland, Japan und Südkorea zu Sechsmächtegesprächen erweitert wurden. Am 19. September 2005 konnte ein erstes Rahmenabkommen und am 13. Februar 2007 eine erste Teilvereinbarung zum Abschalten (shut down) sowie am 30. September eine zweite zur Funktionsunfähigkeit (disablement) des nordkoreanischen Plutoniumprogramms abgeschlossen werden.<sup>59</sup> Nordkorea deutete damit an, dass es unter bestimmten Bedingungen dazu bereit sein könnte, auf sein veraltetes proliferationsträchtiges Plutoniumprogramm zu verzichten. Die Umsetzung der ersten Teilvereinbarung verzögerte sich, weil die zwischen den USA und der DPRK bilateral verabredete Auszahlung von zuvor eingefrorenen 25 Millionen USD erst im Juni 2007 möglich wurde. Der erfolgreiche Abschluss der Gespräche ist gegenwärtig ungewiss, da noch keine Regelung für die Abrüstung des waffengrädigen Plutoniums, der vorhandenen sechs bis acht Sprengköpfe und für das strittige Urananreicherungsprogramm existiert.

Proliferation Security Initiative (PSI): US-Präsident Bush verkündete Ende Mai 2003 in Krakau diese Initiative, die zum Ziel hat, den illegalen Transfer von Waffen und Gütern für die Herstellung von Massenvernichtungsmitteln auf der Grundlage internationalen Rechts und der nationalen Gesetzgebung der beteiligten Staaten zu unterbinden. Dazu können bei Bedarf Transporte auf Hoher See, in der Luft und über Land gestoppt und kontrolliert werden. Inzwischen wollen sich über 60 Staaten an der Initiative beteiligen, die zudem auf freiwilliger Basis mehrfache jährliche militärische Übungen in besonders gefährdeten Regionen durchführt. 2003 wurde von den beteiligten Staaten in Paris ein Prinzipienkatalog für das Abfangen illegaler Transfers verabschiedet.<sup>60</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. Joint Statement of the Fourth Round of the Six-Party Talks Beijing, September 19, 2005, <http://www.state.gov/r/pa/prs/ps/2005/53490.htm>, sowie Initial Actions for the Implementation of the Joint Statement, <http://www.state.gov/r/pa/prs/ps/2007/february/80479.htm>.

<sup>60</sup> Vgl. Proliferation Security Initiative: Statement of Interdiction Principles, <http://www.state.gov/t/isn/rls/fs/23764.htm>.



Abkommen zur nuklearen Kooperation zwischen den USA und Indien: Im März 2006 schlossen die USA und Indien ein Abkommen über zivile nukleare Kooperation ab, obwohl Indien nicht Mitglied des NVV ist. Es soll Neu-Delhi den Zugang zu den Uranvorkommen derjenigen Staaten eröffnen, die der Nuclear Suppliers Group angehören (besonders australische Uranvorkommen sind im Blick), um den Ausbau des zivilen Kernenergieprogramms in Indien zu fördern. Damit soll das schnelle wirtschaftliche Wachstum Indiens umwelt- und klimaverträglicher gefördert werden. Dafür will Indien künftig sein ziviles Kernenergieprogramm internationalen Kontrollen unterstellen. Die USA beabsichtigen so, Indien längerfristig an den NVV und die IAEA heranzuführen. Dieses Abkommen ist insofern bemerkenswert, als die USA nicht durch Sanktionen, sondern durch positive Anreize ein Land mit Nuklearwaffen in das NVV-Regime zu integrieren anstreben.

Globale Initiative zur Bekämpfung des nuklearen Terrorismus: Diese Initiative wurde im Juli 2006 von US-Präsident George W. Bush und dem russischen Präsidenten Vladimir Putin ins Leben gerufen.<sup>61</sup> Sie hat zum Ziel, Terroristen auf der Basis der Resolution des UN-Sicherheitsrats 1540 (2004) durch freiwillige, kooperative, passive und aktive Schutzmaßnahmen den Zugang zu Kenntnissen nuklearer Technologien und zu entsprechenden Materialien und Einrichtungen zu verwehren. Die Initiative steht allen interessierten Staaten offen. Die IAEA und die EU nehmen als Beobachter teil. Inzwischen haben sich über 50 Staaten der Initiative angeschlossen, darunter USA, Russland, China, Frankreich, Großbritannien, Israel und Pakistan. Lediglich Indien und Nordkorea fehlen. Im Herbst 2006 wurden von 13 Teilnehmerstaaten ein gemeinsamer Prinzipienkatalog sowie weitere Vereinbarungen zur Erleichterung der Kooperation verabschiedet.<sup>62</sup>

Bush-Putin-Erklärung über Nuklearenergie und Nonproliferation: In dieser Erklärung von 2007 bieten die USA und Russland auf der Basis bestehender NVV- und IAEA-Regeln insbesondere den Entwicklungsländern an, sie bei Programmen zur zivilen Kernenergiegewinnung und ihrer sicheren Nutzung nachhaltig zu unterstützen.<sup>63</sup> Hierbei sollen jedoch besonders proliferationsfähige Technologien, wie etwa die Urananreicherung, unter der ausschließlichen Verfügungsgewalt der beiden Staaten bleiben. Zugleich wird im Gegenzug eine sichere Versorgung zu stabilen Marktpreisen in Aussicht gestellt.

---

<sup>61</sup> Vgl. Announcing the Global Initiative To Combat Nuclear Terrorism, <http://www.state.gov/p/eur/rls/or/69021.htm>.

<sup>62</sup> Vgl. Statement of Principles for the Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism v. 31. Oktober 2006, <http://www.state.gov/t/isn/rls/other/76358.htm>.

<sup>63</sup> Vgl. Bush, Putin Declaration on Nuclear Energy and Nonproliferation, Washington D.C. July 3, 2007, <http://www.state.gov/p/eur/rls/prsrl/87641.htm>.

Einstellung von Programmen zur militärischen Nutzung von Kernenergie: Mit der Demokratisierung von Brasilien 1985 wurden alle militärisch-nuklearen Programme dieses Staates beendet. Argentinien dürfte spätestens ab 1990 sein hierzu paralleles Programm nicht weiter verfolgt haben. 1990 richteten außerdem Brasilien und Argentinien eine bilaterale Behörde zur Kontrolle ihrer zivilen Nuklearprogramme ein. Brasilien trat 1968 und Argentinien 1994 der nuklearwaffenfreien Zone Lateinamerikas bei. Buenos Aires unterwarf sich 1995 dem NVV und 1998 dem Umfassenden Teststoppvertrag. Auch Brasilia unterzeichnete und ratifizierte 1998 sowohl den Nichtverbreitungs- als auch den Umfassenden Teststoppvertrag. Südafrika vernichtete 1991, kurz vor dem Ende des Apartheid-Regimes, seine sechs Nuklearsprengköpfe und trat 1992 dem NVV bei. Bis 1994 wurden alle militärischen Nuklearanlagen unter Aufsicht der IAEA vollständig abgebaut. 1998 trat Südafrika rechtskräftig der nuklearwaffenfreien Zone Afrikas bei (Pelindaba-Vertrag), seit 1999 unterwirft es sich ebenfalls rechtskräftig dem Umfassenden Teststoppvertrag. 1991 wurde bekannt, dass Algerien ein geheimes, von China unterstütztes nukleares Reaktorprojekt verfolgen könnte. Algerien bestritt dies, unterstellte jedoch seine Aktivitäten auf Druck der internationalen Gemeinschaft den Kontrollen der IAEA. Es trat 1995 dem Nichtverbreitungsvertrag bei, hat jedoch bisher das Zusatzprotokoll der IAEA noch nicht unterzeichnet und ratifiziert. Allerdings ratifizierte Algerien den Beitritt zur atomwaffenfreien Zone Afrikas im Jahr 1998 und denjenigen zum Umfassenden Teststoppvertrag im Jahr 2003. Ende desselben Jahres kündigte Libyen die Einstellung seines geheimen Nuklear- und Chemiewaffenprogramms an. Es trat 2004 dem Umfassenden Teststoppvertrag sowie der Internationalen Atomenergieagentur bei und akzeptierte Inspektionen auf der Basis des Zusatzprotokolls der IAEA.<sup>64</sup> Zugleich gab es ca. 3 kg aus Russland stammendes Spaltmaterial sowie Zentrifugen zur Urananreicherung zurück, die zuvor aus Pakistan illegal über das im internationalen Atomschmuggel tätige Netzwerk des Abdul Qader Khan (vgl. 2.3.2) beschafft worden waren. Diesem Verzicht gingen mehrjährige Verhandlungen mit Großbritannien und den USA voraus. Seit 2005 ist Libyen rechtskräftig Mitglied der nuklearwaffenfreien Zone Afrikas.

Kontrolle und Beschränkung des Exports von weitreichenden Raketen und ihrer Technologie: Beschränkungen dieser Art sollen die Nonproliferation von Massenvernichtungsmitteln ergänzen und damit die internationale Sicherheit fördern. Dazu zählen die Bemühungen zur Beschränkung des Exports von Raketen und Raketentechnologie für Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 300 km. Hier ist auf das Missile Techno-

---

<sup>64</sup> Vgl. Harald Müller, Libyens Selbstentwaffnung, Ein Modellfall?, HSK-Report, 6/2006, Frankfurt/M., sowie Security Council welcomes Libya's decision to abandon weapons of mass destruction programmes, Press Release SC 8069, 22. 4. 2004, <http://www.un.org/News/Press/docs/2004/sc8069.doc.htm>.

logy Control Regime (MTCR)<sup>65</sup> von 1987 zu verweisen, das auf einer informellen und freiwilligen Vereinbarung von Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Großbritannien und den USA beruht. Inzwischen gehören dem MTCR-Regime 34 Staaten, darunter auch Russland, an. Darüber hinaus wurde 2002 der politisch verbindliche Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation von Raketen und ihrer Technologie (HCOC) vereinbart, der das MTCR ergänzen soll. Bis 2007 sind 111 Staaten diesem Kodex beigetreten.<sup>66</sup> Er sieht jedoch keine Verifikationsmaßnahmen vor.

### 2.3.2 Negative Entwicklungen

Verlangsamung und sicherheitspolitische Relativierung von Prozessen zur Errichtung nuklearwaffenfreier Zonen (NWFZ): Seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre hat international die Bewegung für neue NWFZ deutlich an Dynamik verloren. Während alle bisherigen NWFZ schon wenige Jahre nach Auslegung ihrer Vertragstexte in Kraft traten, liegt der Pelindaba-Vertrag für Afrika schon seit 12 Jahren zur Ratifikation aus, und es fehlen noch immer die Ratifikationsurkunden von acht Ländern, damit die Vereinbarung in Kraft treten kann. Die international nicht anerkannte nuklearwaffenfreie Zone der koreanischen Halbinsel wurde von Nordkorea 2005 einseitig aufgekündigt, als es sich ohne vorherige Konsultation mit Südkorea im Februar 2005 zur Atommacht erklärte.<sup>67</sup> Die jüngste rechtskräftige NWFZ Zentralasien ist außerdem international umstritten. Sie wird von den USA, Großbritannien und Frankreich vorläufig nicht anerkannt, weil Russland aufgrund bilateraler Abkommen seine Nuklearwaffen unter bestimmten Umständen dort stationieren kann. Die fünf bisherigen Nuklearmächte erkennen zwar solche Zonen an, soweit sie rechtsgültig sind, behalten sich jedoch verschiedene Einschränkungen vor. Dabei sind die Vorbehalte Chinas, das genauso wie Russland ausdrücklich auf jeden nuklearen Ersteinsatz verzichtet, am geringsten, während die USA, Frankreich und Großbritannien die freie Nutzung aller Meere und internationalen Seestraßen auch mit nuklear bewaffneten Schiffen nicht beschränkt wissen wollen und sich Frankreich das Recht offen hält, sein Territorium in Lateinamerika notfalls auch nuklear zu verteidigen. Das Streben der USA nach globaler militärischer Überlegenheit und nachlassendes Interesse der Nuklearstaaten an atomarer Abrüstung haben bei vielen Staaten die Zurückhaltung gegenüber neuen nuklearwaffenfreien Zonen vergrößert. Die Bereitschaft Washingtons, aber auch der NATO (Kosovo), notfalls auch ohne UN-

---

<sup>65</sup> Vgl. dazu ausführlicher <http://www.mtcr.info/english/index.html>.

<sup>66</sup> Vgl. International Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation, <http://www.armscontrol.org/documents/icoc.asp>.

<sup>67</sup> Vgl. DPRK FM on Its Stand to Suspend Its Participation in Six-party Talks for Indefinite Period, in KCNA v. 10.02.2005, <http://www.kcna.co.jp/item/2005/200502/news02/11.htm#1>.

Beschluss in politisch sehr umstrittenen Sicherheitslagen militärisch aktiv zu werden, und die offensivere Orientierung der US-Streitkräfte im Kampf gegen den Terrorismus (die seit 2003 auch in der russischen Militärdoktrin enthalten ist) in Verbindung mit einer US-Nukleardoktrin, die den nuklearen Einsatz gegen nichtnukleare Staaten nicht ausschließt, verstärken dieser Zurückhaltung. Auch das künftige Verhalten der neuen Nuklearmächte (Israel, Indien, Pakistan und Nordkorea sowie eventuell Iran) gegenüber nuklearwaffenfreien Zonen ist ungeklärt. Auf Grund der wachsenden militärischen Macht dieser Staaten resultiert daraus auch mehr Unsicherheit und Unberechenbarkeit für die nichtnuklearen Staaten, die sich in nuklearwaffenfreien Zonen zusammengefunden haben. Hinzu kommt, dass derzeit nicht sicher ist, ob sich die Zahl der Nuklearstaaten nicht noch weiter erhöhen wird.

Geheimes irakisches Atomwaffenprogramm 1991: Trotz seiner Mitgliedschaft im Nichtverbreitungsvertrag (NVV) verfolgte der Irak unter Saddam Hussein ein 1991 entdecktes und bis dahin bereits sehr weit gediehenes nukleares Waffenprogramm. Auf diese Weise suchte der Irak vor allem seinen Anspruch zu unterstreichen, eine hegemoniale Rolle in der Region zu spielen. Die israelische Bombardierung des irakischen Osirak-Reaktors kurz vor seiner Inbetriebnahme im Jahr 1981 hat dieses Programm nicht verhindern können.

Nordkoreanische Nuklearwaffenambitionen 1993: Trotz Mitgliedschaft im NVV setzte auch Nordkorea als eines der ärmsten Länder der Welt 1992/93 auf die militärisch-nukleare Option, um seine massiven Positionsverluste beim Ende des Ost-West-Konfliktes zu kompensieren. Das Land trat schon 1993 aus dem NVV aus, suspendierte jedoch diesen Austritt am 89. Tag (einen Tag vor der Rechtswirksamkeit des Austritts) aufgrund der Fortschritte bei den Genfer Rahmenverhandlungen mit den USA (vgl. 2.3.1).

Pakistan wird 1998 Nuklearmacht: Nach einem vorgeblich nur zivilen Zwecken dienenden Nukleartest Indiens im Jahr 1974 erprobte Pakistan seine ersten Atombomben 1998. Diesen Tests folgten sehr schnell weitere Nukleartests Indiens. Die Nuklearisierung Pakistans beruhte wesentlich auf einem lang andauernden, ungelösten Sicherheits- und Territorialkonflikt (Kaschmir) und der Erfahrung von vier Kriegen zwischen beiden Staaten.<sup>68</sup>

---

<sup>68</sup> Vgl. T.V. Paul, *Why has the India-Pakistan Rivalry Been so Enduring? Power Asymmetry and an Intractable Conflict*, in: *Security Studies* 15/4, October-December 2006, 600-630.

Scheitern der Raketenbegrenzungsgespräche zwischen den USA und Nordkorea 2000: Von 1999 bis zum Ende des Jahres 2000 führten die USA Gespräche über ein Verbot der Produktion und des Exports von weitreichenden nordkoreanischen Raketen (ab 300 bis 500 km). Das Abkommen war Ende 2000 fast ausgehandelt. Doch Nordkorea verlor das Interesse an einer solchen Vereinbarung, nachdem in den USA die Umfragen für den demokratischen US-Präsidentschaftskandidaten Al Gore immer schlechter wurden. Die aus dem Amt scheidende US-Regierung unter Präsident Clinton versuchte nicht, die Verhandlungen mit dem nötigen Nachdruck noch erfolgreich zu beenden. Der neu gewählte US-Präsident George W. Bush zeigte wegen seiner kritischen Einstellung zum Genfer Rahmenabkommen von 1994 kein Interesse, das Abkommen abzuschließen.

Terrorangriff vom 11. September 2001: Am 11. September 2001 kam es zu einem koordinierten terroristischen Angriff mit zivilen Verkehrsflugzeugen auf politische und wirtschaftliche Zentren in den USA, die schlagartig das Risiko moderner Zivilgesellschaften offenbarten, sollten Terroristen Zugriff auf Massenvernichtungsmittel erhalten.

Zunehmende Spannungen zwischen den USA und Irak, Iran sowie Nordkorea: Anfang 2002 verwendete US-Präsident Bush die Bezeichnung „Achse des Bösen“ im Blick auf die autoritär regierten Staaten Irak, Iran und Nordkorea und die von ihnen ausgehenden Risiken einer Förderung des internationalen Terrorismus, möglicherweise unter Einschluß von Massenvernichtungsmitteln. In nordkoreanischer Sicht wurde damit das dort herrschende Regime in Frage gestellt und das Genfer Rahmenabkommen von 1994 verletzt. Im Iran profitierten antiwestliche Kräfte von der auch im Westen selbst vielfach kritisierten Rhetorik des amerikanischen Präsidenten.

Vertragswidrige nukleare Aktivitäten des Iran: Durch iranische Oppositionelle wurden im August 2002 bislang nicht gemeldete nukleare Aktivitäten des Iran bekannt. Sie stellten einen klaren Verstoß gegen die Verpflichtungen dar, denen Teheran aufgrund seiner Mitgliedschaft im NVV-Regime unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Aktivitäten bis zu 18 Jahre zurückreichten. Auf internationalen Druck hin unterzeichnete zwar der Iran 2003 das IAEA-Zusatzprotokoll, er hat es jedoch bisher nicht ratifiziert. Außerdem fror er nach Verhandlungen mit der EU-Troika (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) kurzzeitig sein Urananreicherungsprogramm ein. Bereits im Jahr 2004 nahm Teheran jedoch seine Urananreicherungsaktivitäten wieder auf. Der Iran scheint sich zumindest die Option auf eine schnelle atomare Bewaffnung offen halten zu wol-

len. Aufgrund seiner bisherigen Fortschritte in der Beherrschung nuklearer Technologie könnte er vermutlich bald den Status einer weiteren Atommacht erreichen.<sup>69</sup>

Nordkorea verfügt über Atomwaffen: Im Januar 2003 trat Nordkorea in regelwidriger Weise aus dem NVV aus.<sup>70</sup> Im Oktober 2006 testete das Land – zumindest teilweise erfolgreich – seinen ersten atomaren Sprengsatz, nachdem es sich bereits 2003 und 2005 zur Nuklearmacht erklärt hatte. Im Juli 2006 hatte Pjöngjang zudem unangemeldet mehrere Mittelstreckenraketen und eine Interkontinentalrakete erprobt. Der Test der Interkontinentalrakete scheiterte allerdings. Der UN-Sicherheitsrat verbot daraufhin mit der Resolution 1695 weitere weit reichende Raketentests und mit der Resolution 1718 – unter Anwendung von Kapitel VII (Art. 41) der UN-Charta – jeden weiteren Nukleartest Nordkoreas und forderte das Land auf, sich an den Sechsmächtegesprächen wieder zu beteiligen. Derzeit ist Nordkorea eher politisch denn in militärisch signifikanter Weise eine Nuklearmacht, weil es bislang nur über wenige nukleare Sprengköpfe verfügt und pro Jahr nicht mehr Plutonium produzieren kann, als für die Herstellung eines einzigen Sprengkopfs benötigt wird. Zudem sind trotz der Verfügbarkeit von Kurz- und Mittelstreckenraketen seine nuklearen Sprengmittel vermutlich noch zu groß und zu schwer, um sie mit solchen Trägersystemen einzusetzen. Die nordkoreanische Führung verfolgt bisher eine doppeldeutige Strategie: Einerseits will sie Nordkorea als Nuklearmacht anerkannt wissen, auf der anderen Seite erklärt sie sich zur vollständigen nuklearen Abrüstung bereit, wenn ihre Forderungen dafür erfüllt werden.

Krieg der USA gegen den Irak 2003: Im März 2003 begann unter amerikanischer Führung eine „Koalition der Willigen“ ohne Legitimation durch den UN-Sicherheitsrat einen Krieg gegen den Irak, um dem Regime Saddam Husseins dauerhaft die nukleare Option und den Besitz anderer Massenvernichtungsmittel zu verwehren. Eine UN-Verifikationsmission (UNMOVIC)<sup>71</sup>, die bis kurz vor Kriegsbeginn im Irak tätig war, hatte jedoch keine Belege für das Vorhandensein eines solchen Potentials finden können. Die für den Beginn des Krieges vorgetragene Begründung entsprach der im September 2002 verkündeten Nationalen Sicherheitsstrategie der USA (NSS), der zufolge künftig militärische Präemptivschläge nicht ausgeschlossen werden sollten, um einer Bedro-

---

<sup>69</sup> Vgl. William E. Odom, The Problem: Nuclear Proliferation, The Nuclear Option, in: Foreign Policy, May/June 2007, 51-52.

<sup>70</sup> Nach Artikel 10 des NVV muss der Austritt allen Vertragsstaaten schriftlich mitgeteilt werden. Nordkorea hat dies jedoch nur gegenüber dem Generalsekretär der UN getan. Außerdem ist Nordkorea schon nach einem Tag aus dem Vertrag ausgetreten, statt die 90-tägige Frist dafür einzuhalten. Es suchte dies mit dem Verweis auf die Suspendierung seines Rücktritts von 1993 zu legitimieren, die am 89. Tag erfolgte.

<sup>71</sup> Vgl. zur United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission ausführlicher UN-MOVIC: Basic facts, <http://www.unmovic.org>.

hung der USA mit Nuklearwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zuvorzukommen. Die NSS legte jedoch den Begriff der Präemption so weit aus, dass er auf die – konditionierte – Bejahung präventiver Kriegführung hinauslief, die völkerrechtlich verboten ist. Entgegen den Aussagen des amerikanischen Außenministers Colin Powell vor dem Sicherheitsrat der UN im Februar 2003 wurden zudem nach dem Sturz des irakischen Regimes keine Beweise für Programme zur Herstellung von Massenvernichtungsmitteln, für deren Existenz selbst oder für die Annahme gefunden, es habe eine Verbindung zwischen dem Regime von Saddam Hussein und der Terrororganisation Al Qaida bestanden.<sup>72</sup>

Aufdeckung des pakistanischen Khan-Netzwerks 2003: Im Zuge des freiwilligen Verzichts Libyens auf seine Massenvernichtungsprogramme wurde bekannt, dass das Land Urananreicherungscentrifugen sowie andere Materialien von Pakistan erhalten hatte. Diese Lieferungen sollen durch ein privates geheimes Netzwerk des pakistanischen Atomwissenschaftlers Abdul Qader Khan erfolgt sein, von dem die Regierung Pakistans nach eigenem Bekunden keine Kenntnis hatte. Diese Aussage erscheint jedoch kaum glaubhaft. Im Zuge weiterer Ermittlungen, die die pakistanische Regierung unterstützte, wurde bekannt, dass vermutlich auch Nordkorea und der Iran ähnliche Lieferungen durch das Netzwerk erhalten haben und den Regierungen anderer Staaten (z.B. Syrien) entsprechende Angebote unterbreitet wurden. Die Regierung Pakistans informierte allerdings bisher nur mündlich andere Regierungen über ihre Erkenntnisse und stellte keine Dokumente zur Verfügung. Insofern ist offen, ob mittlerweile alle wichtigen Informationen über das Netzwerk tatsächlich vorliegen. Das Netzwerk wurde nach seinem Bekanntwerden in Asien, Europa, im Nahen Osten und in Afrika zerschlagen.<sup>73</sup> Die Existenz eines solchen Netzwerkes bedeutete vor dem Hintergrund der wachsenden Gefahr, dass auch Terroristen nach dem Zugriff auf Nuklearwaffen streben, ein erhebliches zusätzliches Sicherheitsrisiko. Denn Terroristen könnten auf diese Weise in den Besitz von nukleartechnischem Wissen, entsprechenden Materialien und Anlagen kommen, die vor allem für die Herstellung einer „schmutzigen“ radiologischen Bombe ausreichen dürften.

Scheitern der NVV-Überprüfungskonferenz 2005:<sup>74</sup> Die globale nukleare Nonproliferation basiert auf dem Kompromiss, dass die nichtnuklearen Staaten nur dann auf Nuklearwaffen verzichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die IAEA kontrollie-

---

<sup>72</sup> Vgl. Bob Woodward, *State of Denial, Bush at War, Part III*, Simon & Schuster New York 2006, 227ff.

<sup>73</sup> Vgl. Sebastian Harnisch, *Das Proliferationsnetzwerk um A. Q. Khan*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 48/2005, 24-31.

<sup>74</sup> Vgl. Harald Müller, *Vertrag im Zerfall? Die gescheiterte Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags und ihre Folgen*. HSKF-Report 4/2005, Frankfurt/M.

ren lassen, wenn sie vor atomaren Drohungen bzw. Angriffen der Nuklearstaaten sicher sind und diese ihre nuklearen Arsenale gemäß Artikel 6 NVV weiter abbauen. Die nichtnuklearen Staaten hatten 1995 mit der unbegrenzten Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags den Nuklearstaaten einen Vertrauensvorschuss darauf gewährt, dass diese sich auch weiterhin an ihre Zusage in Artikel 6 gebunden fühlen. Doch besonders die USA (und Frankreich) lehnten die Erfüllung der auf der vorherigen Überprüfungs-konferenz im Jahre 2000 zugesagten Verpflichtungen (Abrüstungsprogramm der 13 Schritte) ab. Daraufhin waren die blockfreien Staaten zu keinerlei weiteren Zugeständnissen in der Nonproliferation bereit, und die kompromissbereiten Länder konnten nicht erfolgreich zwischen beiden Positionen vermitteln. Dies wirft die Frage auf, wie weit die Nuklearwaffenstaaten dem Vertrauensvorschuss auf ihre Vertragskonformität gerecht werden. Die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen kann die Normen des NVV weiter schwächen und damit nukleare Proliferation fördern. Dies gilt um so mehr, wenn sich starke Akteure im internationalen System die Gewährleistung ihrer Sicherheit zunehmend davon erhoffen, sich verhandelten globalen Rüstungskontrollnormen notfalls entziehen zu können. Gerade in aufstrebenden Nuklearmächten wie China und Indien droht diese Tendenz die falschen Kräfte zu stützen und Rüstungsdynamiken zu verschärfen, was zur vermehrten internationaler Instabilität beitragen dürfte.

Ambivalenz des Abkommens zwischen den USA und Indien zur nuklearen Kooperation: Auch das Abkommen vom März 2006 kann die nukleare Rüstungsdynamik in Asien beschleunigen. Denn die Öffnung des globalen Uranmarktes für das zivile indische Atomprogramm entlastet zugleich das militärische Nuklearwaffenprogramm des Landes. Indien selbst besitzt nur kleine Uranvorkommen, die es dann nicht mehr für sein ziviles Kernenergieprogramm bereithalten muss und nun vollständig für die nukleare Aufrüstung gegenüber Pakistan und China nutzen könnte. Der US-Kongress hat daher mit dem Hyde-Gesetz vom Dezember 2006 der Regierung zusätzliche Bedingungen für die Ratifikation des Abkommens gestellt. Sie sollen den Missbrauch dieses Vertrages seitens Indiens für dessen eigene nukleare Aufrüstung erschweren und verlangen hierzu die Aufkündigung der Kooperation im Falle eines indischen Nukleartests oder des Aufbaus von zusätzlichen Urananreicherungsanlagen.

Sicherheitspolitische Konsequenzen einer Ausweitung der zivilen Kernenergienutzung: Der Klimawandel und die Endlichkeit fossiler Energievorräte werfen mittel- und langfristige eine Reihe zusätzlicher Sicherheitsprobleme auf. Dies gilt besonders dann, wenn zivile Kernenergienutzung dadurch weltweit an Bedeutung gewinnt. Denn der Schutz einer wachsenden Zahl von zivilen Anlagen vor kriminellen und terroristischen Aktivitä-



ten wird entsprechend schwieriger und aufwendiger werden. Zugleich wird sich das Wissen um Kerntechnologien verbreiten und die Zahl der potentiell für Atomwaffenproduktion geeigneten zivilen Anlagen (Wiederaufarbeitung, Urananreicherung) zunehmen. Beispiele dafür sind bereits jetzt das nichtnukleare Japan<sup>75</sup>, Brasilien, der Iran, Argentinien und Südafrika. In Japan hat zudem seit dem nordkoreanischen Nukleartest eine öffentliche Diskussion um die nukleare Bewaffnung begonnen.<sup>76</sup> Diese Entwicklung wird generell mehr nichtnuklearen Staaten die Fähigkeit verleihen, sich schneller atomar bewaffnen zu können, sollten sie dies für geboten halten. Sie kann zugleich die Wahrscheinlichkeit einer illegalen Abzweigung von Spaltmaterial erhöhen, besonders wenn staatliche und gesellschaftliche Strukturen zerfallen. Da im Vergleich zur Zahl der militärischen Atomkräfte viel mehr Staaten ein ziviles Nuklearprogramm verfolgen, ist hier generell das Risiko des Staatenzerfalls mit den davon ausgehenden Gefahren höher einzuschätzen. In diesen Zusammenhang muss überdies bedacht werden, dass atomare Endlager teilweise über Jahrtausende sicher betrieben werden müssen. Wie lassen sich solche Risiken eingrenzen und beherrschen?

### 2.3.3 Bewertung

Die Bemühungen um eine globale Nonproliferationspolitik stehen gegenwärtig vor erheblichen Herausforderungen, auf die überzeugende Antworten in vielen Bereichen noch ausstehen. Positiv ist zunächst festzuhalten, dass es gelang, eine Reihe von Staaten von nuklearer Bewaffnung abzuhalten (Argentinien, Brasilien, Irak, Libyen, eventuell Algerien) bzw. sie auf friedlichem Wege nuklear wieder abzurüsten (Kasachstan, Weißrussland, Ukraine und Südafrika). Hinzu kommt die unbegrenzte Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags 1995.

Zugleich kam es im Zusammenhang mit schon seit längerem verfolgten nuklearen Ambitionen des Irak, Nordkoreas und des Iran zu Krisen der Nonproliferationspolitik. Auch die Entwicklung Pakistans zur neuen Nuklearmacht 1998 sowie Probleme mit Russland auf dem Gebiet der strategischen Rüstungskontrolle verstärkten in den USA die von konservativer Seite vorgetragene Kritik am Konzept nuklearer Rüstungskontrolle und Abrüstung. Das Ende der hierfür zuständigen amerikanischen Behörde und ihre Integra-

---

<sup>75</sup> In Japan hat die Diskussion um die Vor- und Nachteile der nuklearen Bewaffnung trotz der atomkritischen Einstellung der Bevölkerung seit dem nordkoreanischen Nukleartest vom 9. 10. 2006 begonnen. Siehe o.A., Editorial, Japan's Nuclear Debate, in: The Asahi Shimbun v. 21.10.2006, <http://www.asahi.com/english/Herald-asahi/TKY200610210133.html>.

<sup>76</sup> Vgl. o.A., Govt to steer clear of N-issue / Discussion over possessing nuclear arms left to 'individual views', in: The Yomiuri Online v. 30.10.2006, <http://www.yomiuri.co.jp/dy/national/20061030TDY03001.htm>.

tion in das US-Außenministerium zwischen 1997 und 1999 symbolisierten diesen Wandel genauso wie die Verweigerung der Ratifikation des Umfassenden Teststoppvertrags durch den US-Kongress. Die USA strebten zunehmend danach, die von ihnen kritisierte Schwäche der UN durch eine Verbesserung ihrer eigenen militärischen Fähigkeiten zu kompensieren. Die Erhaltung einer Position eigener Überlegenheit dient in dieser Sicht politisch zugleich der internationalen Sicherheit. Dieser Ansatz gewann durch den Terroranschlag vom 11. September 2001 und seine Folgen zunächst an Plausibilität. Die Invasion des Irak 2003 und ihre Folgen haben jedoch dazu geführt, dass die intendierte Wirkung der US-Politik gegenüber Nordkorea und dem Iran nicht eintrat, ja deren nukleare Ambitionen dadurch eher stärker wurden.

Angesichts der wachsenden Gefahren müssen die nuklear gerüsteten Staaten im Bereich der Nonproliferationspolitik verstärkt kooperieren. Vor allem gilt es, auch Nuklearstaaten, die bislang nicht dem NVV beigetreten sind, in internationale sicherheitspolitische Verantwortung einzubinden und sie an die Normen des NVV-Vertrages heranzuführen. Die Kooperation der USA mit Pakistan und Indien als Nicht-NVV-Mitglieder ist deshalb von großer Bedeutung, selbst wenn sie unter bestimmten Bedingungen negative Auswirkungen auf die Verhinderung weiterer Proliferation haben könnte.

Vielfältige, durchaus hilfreiche Initiativen wie die Proliferation Security Initiative (PSI) basieren im Wesentlichen auf gemeinsamen Interessen der beteiligten Länder und einem entsprechenden Prinzipienkatalog. Maßnahmen dieser Art bringen solange einen sicherheitspolitischen Gewinn, wie ein hinreichend kooperatives internationales Umfeld dafür existiert. Wird dieses brüchig, können solche Maßnahmen jedoch wegen ihrer geringen politischen Bindewirkung quasi über Nacht weitgehend ihre sicherheitspolitische Funktion verlieren. Außerdem mindern derartige Initiativen die von der Existenz nuklearer Massenvernichtungsmittel ausgehenden Gefahren und Risiken nur begrenzt, da sie lediglich auf eine Stabilisierung der Abschreckung gerichtet sind. Nur eine Überwindung der nuklearen Abschreckung durch die Ächtung aller Massenvernichtungsmittel und ihre vollständige Abrüstung könnte die Gefahren bannen, die von der Existenz dieser Waffen ausgehen. Hier liegt zugleich die bisherige Basis des Konsenses, der zwischen nichtnuklear und nuklear gerüsteten Staaten im Blick auf die Notwendigkeit einer weltweiten Nonproliferationspolitik erzielt werden konnte.

## 2.4 Friedenspolitische Herausforderungen gegenwärtiger nuklearer Rüstungsdynamik

Die voran stehende Bilanz positiver wie negativer Entwicklungen im Bereich atomarer Bewaffnung macht deutlich, in welchem Umfang sich die Voraussetzungen gewandelt haben, unter denen Fragen der Politik der Kriegsverhütung, der Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Nonproliferation derzeit zu reflektieren sind.

Nicht nur das mögliche Scheitern der nuklearen Abschreckung zwischen den heutigen Atommächten bedeutet eine beständige Bedrohung des Weltfriedens. Neue Nuklearmächte wie Pakistan und Nordkorea und demnächst womöglich Iran lassen unter den Rahmenbedingungen einer defizitären Weltordnung Frieden und internationale Sicherheit noch fragiler werden (2.4.1). Sie können weitere Staaten zum Streben nach eigener nuklearer Bewaffnung veranlassen, was die Chancen für Kriegsverhütung und Krisenstabilität gravierend mindert (2.4.2). Darüber hinaus steigt mit der Zahl der Nuklearmächte auch das Risiko, dass nuklear gerüstete Staaten von Prozessen des Staatszerfalls betroffen sein können (2.4.3). Schließlich hat der internationale Terrorismus seit den Anschlägen vom 11. September 2001 eine neue Qualität gewonnen, weil unter den heutigen Bedingungen die Möglichkeit wächst, dass Terroristen Zugang zu Kenntnissen bezüglich des Baus von Atomwaffen, zu sensitiven Materialien, womöglich sogar zu einsatzbereiten Waffen erhalten (2.4.4). Die Wahrscheinlichkeit eines Nuklearkriegs nimmt durch das Zusammenwirken dieser Prozesse zu, wenn nukleare Abrüstung und die Ächtung der Atomwaffen als Massenvernichtungsmittel nicht entschlossen politisch umgesetzt werden.

### 2.4.1 Verringerung der Defizite bisheriger Weltordnungspolitik

Trotz der vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen geschaffenen Grundlagen eines internationalen Friedenssicherungsrechts fehlt bis heute eine Instanz mit globaler Zuständigkeit, welche unparteiisch und glaubwürdig die Einhaltung dieses Rechts und weiterer international verbindlicher Regeln nicht nur überwacht, sondern auch gegenüber jedem Regelbrecher durchsetzen kann. Die UN, aber auch regionale Sicherheitsorganisationen waren und sind, obwohl sie sich redlich mühen, mit dieser Aufgabe bislang überfordert. Diese politische Schwäche beruht jedoch teilweise auf bewussten Entscheidungen der solche Strukturen tragenden Mitgliedsstaaten, die der Korrektur fähig und bedürftig sind.

Die USA versuchten in der Vergangenheit zunehmend, in Teilbereichen der internationalen Politik weltordnungspolitische Verantwortung gewissermaßen stellvertretend wahrzunehmen. Gerade auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung hat dies zu unbestreitbaren Erfolgen geführt. Erfahrungsgemäß lässt sich gerade wegen der begrenzten Macht internationaler Institutionen und Regime vieles ohne einen starken Akteur – besser: die Kooperation mehrerer starker Akteure – tatsächlich nicht regeln bzw. durchsetzen. Dennoch wirkte diese Politik dort eher kontraproduktiv, wo sie zu unilateral konzipiert war und zu sehr auf militärische Macht setzte. Der UN-Sicherheitsrat hat aufgrund dieser Entwicklung wieder an globaler sicherheitspolitischer Bedeutung gewonnen. Er kann jedoch aufgrund seiner Struktur allenfalls als vorläufige Lösung für das Problem einer hinreichend legitimierten Durchsetzungsinstanz für internationales Recht gelten. Denn der Sicherheitsrat wird in seiner jetzigen Zusammensetzung von fünf Atommächten dominiert, von denen jede aufgrund ihrer Vetomacht Entscheidungen gegen sich und andere blockieren kann.

Ob sich die Weiterverbreitung von Massenvernichtungsmitteln verhindern lässt, hängt deshalb in der Praxis wesentlich davon ab, ob die im UN-Sicherheitsrat ausschlaggebenden Nuklearmächte zu einer hinreichenden sicherheitspolitischen Kooperation in der Frage der nuklearen Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Nonproliferation willens und in der Lage sind. Positiv ist in diesem Zusammenhang zu bewerten, dass seit den Raketen- und Nukleartests Nordkoreas im Jahre 2006 die USA ihre Interessen mit den übrigen vier ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats abstimmen und in einem multilateralen Rahmen, dem der Sechsmächtegespräche, konstruktivere Verhandlungen über eine Denuklearisierung Nordkoreas stattfinden. Zu hoffen ist, dass diese Kooperation von allen Beteiligten fortgesetzt wird.

Zugleich droht der UN-Sicherheitsrat von mehreren Entwicklungen entwertet zu werden: Erstens nimmt die Zahl der Nuklearmächte zu, die entweder nicht oder allenfalls als nichtständige Mitglieder nur zeitweise im Sicherheitsrat vertreten sind. Das engt den sicherheitspolitischen Handlungsspielraum des UN-Sicherheitsrats zunehmend ein. Konzentrieren sich zweitens die Nuklearmächte, die den Status ständiger Ratsmitglieder innehaben, ausschließlich auf das Ziel der Nichtverbreitung von Kernwaffen, vernachlässigen zugleich aber den Abbau ihrer eigenen Nuklearpotentiale, so läuft dies entgegen geltendem Vertragsrecht (NVV-Vertrag, Artikel 6) auf die Sicherung ihres nuklearen Vormachtstatus hinaus. Diese Entwicklung kann die Legitimität der durch den Sicherheitsrat getroffenen Entscheidungen, gerade in proliferationsrelevanten Belangen, in Zweifel ziehen, droht womöglich sogar zusätzliche Proliferationsanreize zu schaffen.

Mit dem Ende des Kalten Krieges werden regionale und lokale Konflikte nicht mehr von der dualen Struktur des Ost-West-Konflikts dominiert.<sup>77</sup> Eine weniger berechenbar erscheinende internationale Ordnung kann in mehrfacher Weise die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen neuer nuklearer Staaten erhöhen. Sie werden umso schneller nach der nuklearen Option streben, je stärker sie unter dem Eindruck stehen, dass ihre Sicherheitsbelange durch andere Staaten und das internationale Recht nicht mehr hinreichend respektiert werden. Die nukleare Option wirkt aber auch dann attraktiv, wenn Staaten politische und ökonomische Positionsverluste auf diese Weise zu kompensieren suchen (Pakistan, Nordkorea, Iran). Größere, autoritär regierte Staaten können nach Atomwaffen streben, um ihre regionale Vorherrschaft auszubauen und zu sichern (Irak, Iran). Eine wahrscheinlich gewordene, weltweite Ausbreitung der zivilen Kernenergie und der damit verbundene wissenschaftliche und technologische Fortschritt werden diesen Schritt zusätzlich erleichtern. Mit der Nuklearisierung Nordkoreas, einem der ärmsten Staaten der Welt, liegt noch ein weiteres Motiv für das Streben nach Atomwaffen vor: Sie sollen nicht nur die Sicherheit des Regimes, sondern auch das wirtschaftliche Überleben des eigenen Landes sichern helfen.

Es entspräche deswegen einem Gebot politischer Klugheit, wenn gerade diejenigen Staaten, die über die größten Atomwaffenpotentiale verfügen, in der Gestaltung ihrer Militärdoktrinen und militärischen Planungen die Sicherheitsbelange der nichtnuklearen Staaten besonders berücksichtigen und in der Kontrolle und Abrüstung von Atomwaffen beispielhaft voranschreiten, um Proliferationsanreize zu minimieren. Dies würde auch einer Ausweitung nuklearwaffenfreier Zonen neue Impulse verleihen. Darüber hinaus jedoch ist eine Reform des UN-Sicherheitsrats anzuraten, die den Einfluss der nichtnuklearen Staaten stärkt und so die Nuklearwaffenstaaten zu mehr Kompromissen anhält. Die Erweiterung des Kreises der ständigen Mitglieder um politisch bedeutende nichtnukleare Staaten, deren Herkunft nicht auf eine Hemisphäre beschränkt sein sollte, wäre daher zu empfehlen, so weit sie nicht zu Lasten der Handlungsfähigkeit dieses Gremiums geht.<sup>78</sup> Andererseits stellt sich hierbei die Frage, wie sich die wachsende Zahl von Nuklearstaaten, die nicht Mitglied im UN-Sicherheitsrat sind, besser in die gemeinsame Verantwortung für globale Sicherheit und Frieden einbinden lässt, ohne zugleich ihren Status als Nuklearmächte völkerrechtlich anzuerkennen. Hier ist mit Zielkonflikten zu rechnen, die auch durch Kompromisse nicht völlig zu beheben sein

---

<sup>77</sup> Natürlich haben sich auch einzelne Regierungen des Ost-West-Konflikts für ihre eigenen Interessen zu bedienen versucht, so dass in der Realität ein Mix aus Beidem zu beobachten war.

<sup>78</sup> Eine Erweiterung auf 20 oder sogar 25 Staaten wird im Zuge der UN-Reform diskutiert. Die USA streben eine Erhöhung um höchstens ein oder zwei Staaten an. China und die USA haben die UN-Reform momentan auf Eis gelegt. Vgl. Martin Ortega, *Building the Future, The EU's Contribution to Global Governance*, EU-ISS, Chailiot Paper No. 100, Paris, April 2007, 84-90.

könnten. Informelle Gremien wie die G-8- oder G-20-Staaten können Aufgaben auf dem Gebiet internationaler Friedenssicherung in begrenztem Umfang ebenfalls wahrnehmen, leiden aber ihrerseits darunter, dass sich ihre Mitgliedsstrukturen entweder gar nicht oder nicht schnell genug an die sich dynamisch wandelnden globalen Strukturen anpassen lassen.<sup>79</sup>

Ein zentrales Legitimitätsproblem ergibt sich aus politischen und gesellschaftlichen System- und Normenkonflikten zwischen den Mitgliedsstaaten in globalen und regionalen Sicherheitsinstitutionen wie den UN, der OSZE und der AU. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass autoritär regierte Staaten mit einer menschenrechtswidrigen Herrschaftspraxis in solchen Institutionen die Mehrheit stellen und sich ihre Interessen auch im Bereich der internationalen Sicherheit mit denen der demokratischen Staaten nicht decken. Im UN-Sicherheitsrat können sich die demokratisch verfassten Staaten durch die Vetomacht der USA, Frankreichs und Großbritanniens heute solcher gegen ihre Interessen gerichteter Beschlüsse erwehren. Für eine Erweiterung des Rates wird entscheidend sein, wie sich diese Situation dadurch verändern würde. Schon heute haben in der UN-Generalversammlung und anderen regionalen Sicherheitsinstitutionen auf absehbare Zeit autoritär regierte Staaten die Mehrheit, selbst wenn die Zahl der Demokratien weiter zunimmt.

Der dynamische wirtschaftliche Aufstieg Chinas und Indiens, das Wiedererstarken Russlands als zweitstärkste Nuklearmacht sowie das allmähliche Zusammenwachsen der EU, dem in Südostasien bald eine ähnliche Struktur folgen könnte, deuten darauf hin, dass eine eher multipolare internationale Ordnung im Entstehen ist. Sie schließt durchaus das Risiko eines multipolaren Rüstungswettlaufs im nuklearen Bereich ein, sollte künftig eher Konfrontation als Kooperation den globalen politischen Handlungsrahmen bestimmen. Angesichts wachsender multipolarer Strukturen sehen sich auch demokratische Staaten zu vermehrter Kooperation mit autoritären nuklearen und großen nichtnuklearen Staaten (China, Russland, Pakistan, Iran, Nigeria, Nordkorea) gezwungen, um den internationalen Frieden zu wahren. Dies kann jedoch auf Kosten der Chancen gehen, der Garantie von Menschenrechtsstandards und den Prinzipien von Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit in solchen Staaten zum Durchbruch zu verhelfen. Derartige Entscheidungen sind daher gerade in Demokratien zu Recht sehr umstritten.<sup>80</sup>

---

<sup>79</sup> Vgl. Jeremy Greenstock, *Globalization or Polarisation: Where are we heading?*, in: *International Relations*, 21/1, March 2007, 104f. Greenstock war jahrelang britischer Botschafter in der UN.

<sup>80</sup> Vgl. dazu Garry Kasparov, *The Problem: Dictators, A Global Magna Charta*, in: *Foreign Policy*, May/June 2007, 36-37. Die USA haben sich aufgrund dieser Problematik aus dem UN-Menschenrechtsrat zurückgezogen.

## 2.4.2 Probleme der Kriegsverhütungsfähigkeit und Krisenstabilität nuklearer Abschreckung

Insgesamt hat sich die Situation im Bereich der nuklearen Abschreckung nicht verbessert, sondern eher verschlechtert, und zwar aus mehreren Gründen. Zwar bemühten sich die USA und Russland und mit ihnen auch Frankreich und Großbritannien bis ins Jahr 2001 darum, die Struktur der nuklearen Abschreckung zu stabilisieren (Abbau von destabilisierenden landgestützten Mehrfachgefechtssköpfen, Reduzierung des Alarmzustandes, Verbesserung der Information über Übungen und Tests mit Nuklearwaffen und ihren Trägern). Hierbei wurde die Zahl der nuklearen Waffen und Sprengköpfe reduziert und der Versuch unternommen, den Schutz nuklearer Militäreinrichtungen zu erhalten und zu verbessern. Diese begrenzte Stabilisierung diente freilich nicht dem Ziel, das brüchige Konzept der nuklearen Abschreckung als solches zu überwinden. Zudem könnte der amerikanische Einstieg in die globale Raketenabwehr seit 2002 diese begrenzten Erfolge wieder aufs Spiel setzen. Neue Rüstungswettläufe bei Mehrfachgefechtssköpfen und tief fliegenden, weit reichenden Cruise Missiles zeichnen sich ab, wenn nicht zielgerichtete Bemühungen um strategische Rüstungskontrolle und Abrüstung unter Einbeziehung der strategischen Raketenabwehr wieder aufgenommen werden.

Gespräche über nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung sind jedoch derzeit in fast allen Bereichen zum Erliegen gekommen, abgesehen von den Sechsmächtegesprächen mit Nordkorea. Nicht nur droht infolgedessen die nukleare Abschreckung mit allen ihr inhärenten Risiken und Instabilitäten dauerhaft erhalten zu bleiben. Hinzu kommt, dass die neuen Nuklearstaaten ihre Potentiale ausbauen. Anders jedoch als die bisherigen Nuklearmächte dürften sie über viele Jahre ein wenig verlässliches Abschreckungsdispositiv aufweisen. Denn aus Kostengründen und wegen mangelnden technologischen Wissens fehlt ihnen entweder eine „gesicherte Zweitschlagsfähigkeit“ oder ein ausreichender physischer Schutz vor einem möglichen konventionellen, ggf. auch nuklearen Entwaffnungsschlag. Die steigende Verwundbarkeit solcher Potentiale durch verbesserte Satellitenaufklärung und wachsende Zielgenauigkeit der Angriffssysteme hat Instabilitäten in Krisensituationen zur Folge, die die Wahrscheinlichkeit regionaler Nuklearkriege in den kommenden Jahrzehnten beträchtlich erhöhen und das Risiko in sich bergen, zu globalen Kriegen zu eskalieren.

Zudem sind die meisten der neuen Nuklearstaaten bzw. nuklearen Schwellenländer entweder gar nicht oder nur wenig in international stabilisierende Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen, vertrauensbildende Dialogstrukturen und kooperative

sicherheitspolitische Beziehungsmuster eingebunden. Die Führungen von Nuklearstaaten wie Nordkorea, Pakistan und künftig Iran erscheinen deutlich weniger politisch berechenbar als die Regierungen der bisherigen Nuklearmächte. Manche diese Staaten unterstützen sogar direkt (Iran) oder indirekt (Pakistan) den Terrorismus. Vor diesem Hintergrund kann die nukleare Abschreckung zukünftig an (ohnedies stets prekärer) Stabilität verlieren, wodurch sich das Risiko ihres Scheiterns erhöht. Dies gilt erst recht, wenn weitere atomar gerüstete Staaten hinzukommen.

Staaten, die wie die USA globale Sicherheitsverpflichtungen zu erfüllen haben, sind überdies wegen der wachsenden Zahl von Nuklearstaaten mit regionaler Bedeutung gehalten, ihre Anstrengungen für eine „glaubwürdig“ erscheinende erweiterte nukleare Abschreckung zugunsten ihrer Bündnispartner zu erhöhen, um deren Nuklearisierung und damit weitere Proliferation zu verhindern. Das gilt vor allem dann, wenn es zu einem neuen globalen politischen Konflikt mit China oder/und anderen Nuklearmächten kommen sollte. Die Nuklearisierung Nordkoreas hat solche Diskussionen in Japan und Südkorea befördert, ohne allerdings bereits entsprechende Entscheidungen auszulösen. Demnächst kann die mögliche Nuklearisierung des Iran diese Diskussion weiter vorantreiben. Die USA könnten sich deshalb veranlasst sehen, wieder mehr taktische und strategische Nuklearwaffen für die Verteidigung ihrer Bündnispartner bereit zu halten. Dies würde die Forderung nach neuen Nuklearwaffen und ihrer Modernisierung verstärken und globale strategische Abrüstungsbemühungen weiter erschweren. Dem könnte allerdings die Existenz von Raketenabwehrprogrammen entgegenwirken, sofern diese in ein Konzept allgemeiner nuklearer Abrüstung integriert sind. Außerdem kann erfolgreiche nukleare und konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung – wie das Beispiel Europa gezeigt hat – die Anforderungen an eine erweiterte nukleare Abschreckung deutlich vermindern und die sicherheitspolitischen Handlungsspielräume für nuklearstrategische Rüstungskontrolle und Abrüstung vergrößern.

Die erhoffte kriegsverhütende Wirkung nuklearer Abschreckung kann auch dadurch an Wert verlieren, dass sie im Falle ihres Scheiterns nicht mehr einen globalen Krieg, sondern eine regional begrenzte Konfrontation zwischen zwei gegnerischen Staaten (z.B. Pakistan und Indien, Iran und Israel, Nordkorea und Japan) zur Folge hat. Nuklearkriege könnten dadurch eher führbar erscheinen, obwohl auch in solchen Kriegen mit der massenhaften und unverhältnismäßigen Tötung insbesondere von Zivilpersonen zu rechnen wäre. Aufgrund der wachsenden internationalen politischen und ökonomischen Verflechtungen und des bereits eingetretenen Klimawandels könnte der Einsatz von wenigen atomaren Sprengköpfen regional wie auch global zusätzlich desaströse Folgen haben. Ein nuklear eskalierender Krieg zwischen Regionalmächten könnte die



globale Energieversorgung und in ihrem Gefolge die Weltwirtschaft enorm schädigen. Schon die Befürchtung, dass ein solcher Konflikt bevorsteht, könnte die Energiepreise drastisch steigen und weltweit die Aktienkurse in den Keller stürzen lassen. Gerade die ärmsten Staaten wären solchen wirtschaftlichen Folgen hilflos ausgeliefert.

#### 2.4.3 Verhinderung von Proliferation infolge Staatenzerfalls

Das Auseinanderbrechen der Sowjetunion, über Jahrzehnte hinweg die zweitstärkste Nuklearmacht, hat gezeigt, dass die innere politische und soziale Stabilität auch von nuklear gerüsteten Staaten nicht dauerhaft zu garantieren ist. Im Zuge der Liberalisierung und Demokratisierung der UdSSR brachen alte, durch das kommunistische Regime unterdrückte Konflikte auf, die 1991 den Zerfall der einstigen Supermacht, die über Tausende von Nuklearwaffen verfügte, in fünfzehn neue Staaten einleiteten. Dabei entstanden mit Kasachstan, der Ukraine, Weißrussland und Russland unvermittelt vier neue Nuklearmächte, in dreien von ihnen fehlte zunächst der für die Kontrolle von Nuklearwaffen notwendige staatliche und militärische Apparat. Gleichzeitig besaß jeder dieser vier neuen Staaten mehr Nuklearwaffen als jede andere Nuklearmacht auf der Erde, abgesehen von den USA. Diese Entwicklung machte in erschreckender Weise deutlich, dass es künftig nicht mehr nur auf die Stabilisierung nuklearer Abschreckung und Kriegsverhütung ankommen würde, sondern ebenso auf die Stabilität von über Atomwaffen verfügenden Staaten und ihren Gesellschaften.

Mit der Globalisierung und Dynamisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer Kommunikationsstrukturen verändern sich auch die politischen und sozialen Bedingungen, von denen Gesellschaften geprägt sind, schneller als früher. Dadurch wird nicht nur die Entstehung größerer sozialer Unterschiede wahrscheinlicher, sondern diese droht zugleich soziale Ungerechtigkeit zu vertiefen bzw. zu Lasten der Partizipationschancen bestimmter Bevölkerungsgruppen am sozialen und politischen Leben zu gehen. Die von solchen Entwicklungen benachteiligten Akteure könnten schneller zu Gewalt und zu Separatismus neigen, vor allem dann, wenn ihnen anders kaum Chancen für Positionsverbesserungen geboten werden. Das trägt zu einer höheren inneren Fragilität auch nuklear bewaffneter Staaten bei und lässt deren Politik nach außen hin weniger kalkulierbar erscheinen. Das rationale Kalkül der Staatsführung, eine Grundvoraussetzung nuklearer Abschreckung, kann für Atommächte in solchen inneren Krisen schnell an Bedeutung verlieren, irrationale Aktionen werden wahrscheinlicher.

Mittlerweile verfügen neue Staaten über nukleare Waffen, deren Gesellschaften und politische Führungen als zumindest zum Teil deutlich weniger stabil und berechenbar einzuschätzen sind. Diese Staaten können aus unterschiedlichen Gründen zerfallen und dabei das Risiko eines Kontrollverlustes über ihre nuklearen Potentiale und eines Scheiterns der Abschreckung drastisch erhöhen. In Pakistan ist die Militärdiktatur schon heute nicht in der Lage, in allen Landesteilen das Gewaltmonopol der Zentralregierung zu garantieren – es gab dort mehrere Versuche eines Umsturzes durch islamistische Gruppierungen.<sup>81</sup> In Nordkorea ist mittel- und langfristig der Zusammenbruch des kommunistischen Regimes nicht auszuschließen. Auch China könnte bei einer weiteren politischen Liberalisierung in mehrere Staaten zerfallen, zumal dort schon jetzt regionale Autoritäten relativ autonom von der Zentralmacht in Beijing agieren.

Dass es möglich wurde, die Frage des „nuklearen Nachlasses“ der Sowjetunion friedlich zu regeln und die Ukraine, Weißrussland und Kasachstan zu einem Verzicht auf die in diesen Ländern lagernden sowjetischen Atomwaffen zu bewegen, darf nicht dazu verleiten, einen solchen günstigen Verlauf auch für künftige ähnliche Fälle zu erwarten. Denn dieser Prozess gelang nur deswegen so weitgehend problemlos, weil hierfür ein äußerst kooperatives internationales Umfeld existierte. Unter konfrontativen Rahmenbedingungen hätte sich die Zahl der Nuklearwaffenstaaten vermutlich schnell erhöht, und es gäbe jetzt schon mindestens zwölf, nicht neun Nuklearstaaten. Überdies hatte das kleinere Russland anschließend, trotz eines existierenden militärischen und bürokratischen Apparats, erhebliche Schwierigkeiten, alle Einrichtungen der Sowjetunion für Nuklearwaffen und die in ihnen beschäftigten Atomwissenschaftler selbst unter Kontrolle zu behalten. Es war und ist hier auf zusätzliche Hilfen aus dem Ausland noch bis weit in das nächste Jahrzehnt angewiesen.

Erst recht kann im Falle der Auflösung staatlicher Strukturen die Kontrolle von Massenvernichtungsmitteln nicht mehr vollständig garantiert werden. Auch wissenschaftliche Expertise kann unter solchen Umständen leichter in falsche Hände geraten. Jeder Zerfall eines Nuklearwaffenstaates erhöht das Risiko eines unautorisierten Einsatzes von Nuklearwaffen wie dasjenige der Proliferation nach innen und nach außen. Die Chancen für eine interne und externe Kontrolle sinken zudem drastisch, wenn die Auflösung staatlicher Strukturen unter konfrontativen oder gar kriegerischen Bedingungen erfolgen sollte. Niemand kann eine solche Entwicklung für die Zukunft ausschließen.

---

<sup>81</sup> Vgl. auch Husain Haqqani, *The Generals' Dilemma, Pakistan and the Islamists*, in: *Current History*, 106/699, April 2007, 147-152.

Für eine externe Kontrolle der nuklearen Sicherheit in einem von Zerfall bedrohten Staat stellt sich eine Reihe von Fragen: Wer hätte zu definieren, ab wann ein solcher Staat vom Zerfall bedroht ist, bzw. hat den Zerfall und die davon ausgehende Friedensbedrohung festzustellen? Eine international anerkannte Definition und allgemein gültige Kriterien dafür, dass von Staatenzerfall gesprochen werden kann, existiert bislang nicht. Dazu ist derzeit nur ein funktionsfähiger UN-Sicherheitsrat oder der jeweils betroffene Staat selbst befugt. Was wäre zu tun, wenn sich sowohl der UN-Sicherheitsrat wie der betroffene Staat als handlungsunfähig erwiese? Wer wäre dann autorisiert, mit welchen Mitteln und zu welcher Zeit die Kontrolle über Massenvernichtungsmittel, die zu ihrer Herstellung dienenden Anlagen und die darin tätigen Wissenschaftler zu übernehmen? Könnte ein externer Akteur die vollständige Kontrolle gerade unter konfrontativen oder gar kriegerischen Bedingungen überhaupt sicherstellen? Was geschieht, wenn der Kontrollversuch gerade das auslöst, was er verhindern soll, nämlich den unautorisierten Einsatz von unterschiedslos tötenden Massenvernichtungsmitteln? Welche Vorkehrungen gegen solche Fälle werden getroffen bzw., falls sie nicht bestehen, wären alsbald zu entwickeln? Diese Fragen zeigen, welche höchst brisanten Sicherheitsprobleme sich hier stellen könnten. Solche Risiken werden mit dem Hinzukommen weiterer Nuklearstaaten noch wachsen. Schon deswegen muss deren Zahl möglichst klein gehalten werden. Am wirksamsten lässt sich dieses Risiko durch nukleare Rüstungskontrolle und sicherheitspolitische Kooperation mindern, nur durch umfassende nukleare Abrüstung ließe es sich aufheben.

Ein Staatenzerfall könnte für die Sicherheit der in vielen Ländern wachsenden zivilen Nuklearindustrie ein noch größeres Problem werden. Die Zahl der Staaten, welche die zivile Nuklearenergie bereits nutzen, ist nach Angaben der Internationalen Energieagentur mit 31 Ländern deutlich höher als die Zahl der neun und bald vielleicht zehn Staaten, die über Nuklearwaffen verfügen.<sup>82</sup> Ihre Zahl wird in den nächsten Jahren angesichts steigender Energiepreise und der Klimafolgen eines erhöhten Kohlendioxidaustoßes vermutlich noch deutlich wachsen. Mit Myanmar, Ägypten, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien, Marokko und Libyen kommen zudem überwiegend Länder mit autoritären Herrschaftsstrukturen hinzu. Außerdem ist bisher nirgends das Problem einer sicheren Endlagerung von Atommüll, der teilweise über viele tausend Jahre verwahrt werden muss, gelöst. Hier sind Regelungen überfällig, die international sicherheitstechnische Mindeststandards festlegen sollten.

---

<sup>82</sup> Vgl. Doug Struck, In the Global Energy Rush, Nuclear Gets A Resurgence, in: The Washington Post, 6. 1. 2007, A01.

#### 2.4.4 Vorkehrungen gegen internationalen Nuklearterrorismus

Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 stellt sich die Frage, wie sich verhindern lässt, dass zu solchen Gewalttaten bereite Terroristen einen Zugriff auf Massenvernichtungsmittel, womöglich sogar auf solche nuklearer Art, erhalten sollten.<sup>83</sup> An Schadensbegrenzung orientierte Kalküle und die Achtung normativer Beschränkungen (insbesondere in Bezug auf die Verwerflichkeit unterschiedslosen Tötens) sind unter solchen Umständen kaum zu erwarten. Diese Sorge hat bei den sich von solchen Terroranschlägen besonders bedroht fühlenden Staaten die Einleitung von Maßnahmen gefördert, mit denen internationaler Terrorismus präventiv und präemptiv bekämpft werden soll.

Doch in den meisten Fällen ist ein Terrorist vor seiner Tat nicht zu erkennen, und im Zweifelsfall hat auch für potentielle Terroristen zunächst die Unschuldsvermutung zu gelten. Vor diesem Hintergrund ist das Risiko groß, dass besonders der militärische Kampf gegen den Terror die körperliche Unversehrtheit und das Leben Unschuldiger mehr bedroht als das von Terroristen. Staaten, die auf fremdem Territorium mit ihren Streitkräften militärisch operierende Terroristen bekämpfen, müssen deshalb ausreichend mit den von den Kampfhandlungen betroffenen lokalen Autoritäten kommunizieren, um die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes von Unbeteiligten zu achten. Anderenfalls besteht zudem die Gefahr, dass mit dem militärischen Kampf gegen Terroristen im Ergebnis der internationale Terrorismus eher gefördert als geschwächt wird. Auch im Kampf gegen den Terror gilt das strikte Gebot, Gewalt, wo sie sich nicht vermeiden lässt, wenigstens zu minimieren. Vor allem gilt es, terroristische Strukturen dadurch zu bekämpfen, dass die politischen und sozialen Ursachen beseitigt werden, aus denen er seinen gesellschaftlichen Nährboden gewinnt. Darauf muss sich der eigentliche Kampf gegen den Terrorismus politisch und finanziell konzentrieren, und nur dadurch ist er auch zu gewinnen.

Die Möglichkeit, dass Terroristen in den Besitz von nuklearen Materialien oder sogar Sprengsätzen kommen könnten, hat seit dem 11. September 2001 zweifellos an Brisanz gewonnen. Von der Möglichkeit, dass sie mit nuklearen Materialien unterschiedlicher Herkunft eine so genannte „schmutzige“ radiologische Bombe zu konstruieren imstande sind, wird allgemein ausgegangen. Freilich bestehen begründete Zweifel daran, dass

---

<sup>83</sup> Dieses Sicherheitsproblem ist nicht völlig neu. Am 20. 3. 1995 hatte die AUM-Sekte in Japan in drei U-Bahnhöfen den Kampfstoff Sarin freigesetzt. Dabei wurden elf Menschen getötet und über 5500 verletzt. Zuvor wurde ein solcher Anschlag 1990 und 1993 mit Antrax versucht, dies scheiterte jedoch. Vgl. David E. Kaplan, Aum Shinrikyo, in: Jonathan B. Tucker (Hg.), *Toxic Terror, Assessing Terrorist Use of Chemical and Biological Weapons*, MIT Press Cambridge 1999, 216.

Terroristen derzeit Atomsprengkörper ohne eine nachhaltige Unterstützung staatlicher Akteure entwickeln oder erwerben könnten.<sup>84</sup> Deswegen haben die internationalen Anstrengungen erheblich zugenommen, zivile und militärische atomare Anlagen und Depots besser zu schützen sowie den Export von Dual use-Gütern schärfer zu kontrollieren. Die entscheidende Frage lautet jedoch, unter welchen Umständen es Staaten, unfreiwillig oder freiwillig, Terroristen ermöglichen könnten, auf solche Mittel Zugriff zu bekommen. Zum einen könnten terroristische Gruppierungen, die auf dem Territorium von Nuklearmächten agieren, den Zerfall solcher Staaten beschleunigen und dann leichteren Zugriff auf solche Waffen erlangen. Besonders Pakistan, das seit 1998 über Nuklearwaffen verfügt, ist hier als Beispiel zu nennen. Zum zweiten können Staaten direkt oder indirekt, wie zum Beispiel über das inzwischen zerschlagene pakistanische Khan-Netzwerk, die Bewaffnung von terroristischen Gruppierungen mit Nuklearwaffen unterstützen. Wenn demnächst auch der Iran zum Atomwaffenstaat wird, könnten sich die Sorgen vor einer solchen Entwicklung verstärken. Teheran fördert schiitische Terrorgruppen im Irak und islamistische Terrorgruppen wie die Hamas im Kampf gegen Israel. Zwar ist es sicherlich ein Unterschied, ob man Terroristen mit konventionellen oder mit Massenvernichtungsmitteln unterstützt, und es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Führung in Teheran solche Mittel unkontrolliert aus der Hand gäbe. Trotzdem stellt es ein zusätzliches Risiko dar, wenn Staaten terroristische Gruppierungen unterstützen, und dies um so mehr, wenn sie zugleich eine weniger berechenbar erscheinende politische Führung besitzen. Die Existenz des inzwischen zerschlagenen, ehemals weit verzweigten Khan-Netzwerkes zeigt zudem, welche Bedeutung einer Überwachung der Aktivitäten hochrangiger Nuklearwissenschaftler in allen Nuklearstaaten zukommt.

Auch Nordkorea kann in dieser Hinsicht zum Problem werden, wenn die Sechsmächteverhandlungen scheitern sollten. Zwar hat es seit 1987 keinen Terroranschlag mehr ausgeführt oder direkt unterstützt, liefert aber konventionelle Waffen und Munition an unterschiedliche Milizen in aller Welt. Außerdem haben nordkoreanische Unterhändler in den Dreimächtegesprächen im April 2003 und in den Sechsmächtegesprächen im August 2003 gegenüber den USA mündlich gedroht, ihr technisches Wissen bezüglich des Baus von Nuklearwaffen an ungenannte Dritte weitergeben zu wollen.<sup>85</sup>

---

<sup>84</sup> Vgl. hierzu ausführlich Alexander Kelle/Annette Schaper, Bio- und Nuklearterrorismus, Eine kritische Analyse der Risiken nach dem 11. September 2001, HSK Report 10/2001, Frankfurt/M. 2001, II und 19ff.

<sup>85</sup> Vgl. Emma Chanlett-Avery / Sharon Squassoni, North Korea's Nuclear Test: Motivations, Implications, and U.S. Options, CRS Report for Congress, Updated December 12, 2006, Congressional Research Service, Washington, D.C., 12.

Daraus wird erkennbar, dass nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung eine wichtige indirekte Rolle im Kampf gegen den internationalen Terrorismus spielen kann. Terroristen werden zwar kaum an Rüstungskontroll- und Abrüstungsgesprächen partizipieren, jedoch kann die internationale Staatengemeinschaft den Bau bzw. Erwerb von Nuklearwaffen durch solche Gruppen dann am wirksamsten erschweren, wenn sie die Zahl der Nuklearwaffen und ihrer Produktionsanlagen drastisch verringert und die zugehörigen gefährlichen Materialien sicher verwahrt.

### 3. Die Überwindung nuklearer Abschreckung – ein unaufgebbares Ziel der Friedenspolitik

#### 3.1 Die Aktualität der kirchlichen Friedenslehre

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil lautet die Position der katholischen Friedenslehre, dass nukleare Abschreckung wegen der mit ihr verbundenen Risiken und Kosten nur auf begrenzte Zeit toleriert, nicht aber als dauerhaftes Prinzip des Friedenserhalts moralisch akzeptiert werden kann. Diese Position ist wiederholt, insbesondere durch die Hirtenworte verschiedener Bischofskonferenzen seit 1983, eindrucksvoll entfaltet worden: Die begrenzte Tolerierbarkeit beruht auf der Voraussetzung, dass Abschreckung bis auf weiteres als Methode der Kriegsverhütung unverzichtbar erscheint. Diese begrenzt tolerierbare Abschreckung ist auf eine Weise zu implementieren, in der eine sukzessive allgemeine Abrüstung möglich und sogar erleichtert wird. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Trends im Bereich der Nuklearrüstung gewinnt diese kirchliche Position an weiterer Plausibilität und Dringlichkeit.

Eine ethische Bewertung der heutigen sicherheitspolitischen Situation muss die Kriterien der Kriegsverhütungsfähigkeit und Abrüstungsverträglichkeit ins Zentrum rücken. Trotz einer nicht unbedeutenden Zahl von Ereignissen seit 1983, die sich im Hinblick auf diese Kriterien positiv bewerten lassen, ist insgesamt die weitere Erosion der Stabilität wechselseitiger Abschreckung und damit auch ihrer kriegsverhindernden Wirkung, vor allem infolge fortschreitender Proliferationsprozesse, offenkundig. In dieser besorgten Analyse stimmen nicht wenige politische bzw. militärstrategische Analytiker mit der von kirchlicher Seite vorgetragenen Problemsicht überein. Es besteht die große Gefahr, dass die anzumahnde Suche nach Alternativen zur Kriegsverhütung durch Abschreckung nicht mit jener Dringlichkeit geschieht, in der die „Frist, die uns noch von oben gewährt wurde“<sup>86</sup>, sinnvoll genutzt erschiene. Das „Noch“ der Tolerierung nuklearer Abschreckung beruht aber auf eben dieser Erwartung. Blickt man auf die tatsächlich beobachtbaren Trends im Bereich der Nuklearrüstung, so gewinnen die Argumente dafür, dass dieses „Noch“ seine Geltung zunehmend einbüßt, immer mehr an Gewicht<sup>87</sup>.

---

<sup>86</sup> GS 81.

<sup>87</sup> So bereits 1997 die Argumentation in einer Stellungnahme von 75 Pax-Christi-Bischöfen in den USA „Die Moralität der nuklearen Abschreckung“, deutsch in: Probleme des Friedens (1998) H.3, 143-152.

Das Konzil sah eine direkte Verbindung zwischen der Überwindung der Abschreckung als Kriegsverhütungsstrategie und der Überwindung des Krieges selbst. Es ist offensichtlich, dass viele Widersprüche, Stabilitätsrisiken und andere, politisch schwer beherrschbare negative Auswirkungen nuklearer Abschreckung in den internationalen Beziehungen bereits dann zu erwarten sind, wenn allseits lediglich defensive Motive vorherrschen. Um so mehr gilt dies, wenn durch politische Rhetorik zusätzlich der Eindruck aggressiver Absichten anderer Staaten entsteht, gegen die man sich allein durch eigene, möglichst diversifizierte und zahlreiche militärische Vorkehrungen sichern zu können meint. Das strukturell ungelöste Sicherheitsproblem im internationalen System ist bis auf weiteres eine Hauptquelle jener Trends, die die nukleare Abschreckung immer gefährlicher und zugleich immer schwieriger überwindbar werden lassen.

Eine friedensethische Stellungnahme zu diesen Entwicklungen muss daher auf die grundsätzlichen friedenspolitischen Defizite aufmerksam machen, die es zu beheben gilt, sollen Sicherheitsvorkehrungen, die sich militärischer Mittel – und hier insbesondere nuklearer Rüstung – bedienen, an politisch wie ethisch prekärem Charakter verlieren. Dabei ist es wichtig, die Gesamtperspektive des „Gerechten Friedens“ konkret im Blick zu behalten. Eine Verengung auf sicherheits- und rüstungspolitische Perspektiven wäre wenig hilfreich. Der weite Horizont der Friedenslehre sollte andererseits aber auch nicht dazu verleiten, die spezifischen sicherheitspolitischen Herausforderungen aus dem Blick zu verlieren.

Es kommt darauf an, die derzeit stattfindenden destabilisierenden Prozesse im Abschreckungssystem möglichst aufzuhalten und umzukehren. Es gilt, das wachsende Risiko eines Scheiterns dieser Abschreckung mit seinen katastrophalen Konsequenzen zu verringern. Vor dem Hintergrund, dass das tolerierende „Noch“ der 1980er Jahre, das stets mit Abrüstungsappellen an alle Seiten verbunden war, seitens der Politik zu oft entweder überhört oder als friedensethisch gerechtfertigte Akzeptanz umgedeutet und die kirchliche Position dadurch instrumentalisiert wurde, kommt dabei einer Klarstellung der friedensethischen Position der Kirche eine große Bedeutung zu.

Die Rede vom „Noch“ war und ist nicht als Legitimation zur einfachen Fortschreibung der Abschreckung zu verstehen. Sie soll lediglich den notwendigen politischen Spielraum zur deutlichen Verringerung der Abhängigkeit der Kriegsverhütung von Mitteln nuklearer Abschreckung, zur angestrebten vollständigen Überwindung atomarer Rüstungen und damit auch der mit ihnen verbundenen Einsatzszenarien erhalten. An der konkreten Nutzung dieses Spielraums ist die Politik zu messen.



### 3.2 Ächtung und Abrüstung von Nuklearwaffen als politische Herausforderung

Die kirchliche Friedenslehre hat sich seit der Existenz der Nuklearwaffen mit diesen kritisch befasst. Die gegenwärtigen Entwicklungen verdeutlichen den Ernst der Fragestellungen. Angesichts der gewachsenen Bedeutung nuklearer Rüstung in der internationalen Politik kommt es unmittelbar vor allem darauf an, nach Möglichkeiten einer Verminderung nuklearer Rüstungsdynamik und einer Stabilisierung der mit ihr einhergehenden sicherheitspolitischen Konstellation zu suchen. Das weiter gesteckte Ziel muss in einer umfassenden Abrüstung nuklearer Potentiale bestehen, auf die trotz aller mittlerweile eingetretenen Modernisierungen auch künftig weithin die Bezeichnung „Massenvernichtungsmittel“ zutrifft. Ein unverzichtbarer Schritt auf dem Weg zur Abschaffung von Nuklearwaffen ist ihre internationale Ächtung. Hinsichtlich der B- und C-Waffen, die ebenfalls Massenvernichtungsmittel darstellen, sind mittlerweile ihre globale politische Ächtung und entsprechende vertragliche Abrüstungsverpflichtungen möglich geworden<sup>88</sup>. Dasselbe Ziel muss auch für Kernwaffen gelten. Ansonsten droht nicht zuletzt die erreichte Ächtung der anderen Kategorien von Massenvernichtungsmitteln in Zweifel gezogen zu werden.

Um die Ächtung und Abrüstung nuklearer Bewaffnung erreichen zu können, bedarf es der Ausarbeitung und Umsetzung von regionalen und globalen Sicherheitsstrukturen. Nukleare Bewaffnung darf künftig keinen Vorteil, sie muss stattdessen deutliche Nachteile bieten. Nukleare Abrüstung hängt entscheidend davon ab, ob nukleare Waffen in einem militärischen wie politischen Sinn zunehmend obsolet werden. Sich dynamisierende militärische Bedrohungslogiken lassen sich letztlich nur durch eine nachhaltige Friedenspolitik überwinden. Der Zeithorizont der gebotenen Abrüstung ist nicht unendlich dehnbar. Sichtbare Ergebnisse sind gefordert.

Für eine solche Friedenspolitik sprechen sowohl schwerwiegende ethische Argumente als auch das längerfristige Eigeninteresse der Beteiligten. Wo Rückwirkungen eigener Bewaffnung auf eine Verstärkung von Bedrohtheitswahrnehmungen anderer Akteure –

---

<sup>88</sup> Vgl. zu den Chemie- und Biowaffen das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden oder giftigen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, Genf, 17. Juni 1925 (Genfer Protokoll), das den Einsatz von Chemie- und Biowaffen im Krieg verbietet und durch die Biowaffenkonvention von 1972 sowie durch die Chemiewaffenkonvention von 1997 deutlich erweitert und verbessert wurde. Die Produktion und Bereithaltung von Biowaffen wird durch die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen international verboten, die Konvention sieht jedoch keinen Verifikationsmechanismus vor. Die Chemiewaffenkonvention verbietet die Entwicklung, Herstellung, den Besitz und die Weitergabe von chemischen Waffen und schließt einen Verifikationsmechanismus ein.

und damit möglicherweise kontraproduktive Folgen eigener Rüstungsmaßnahmen – sichtbar werden, bedürfen sie einer politischen Klarstellung, die solche Befürchtungen entkräftet. Die Zeit drängt, die derzeit zu beobachtende Dynamik der nuklearen Rüstung und ihre Auswirkungen drohen, die Spielräume für wirksames Handeln zunehmend einzuengen.

Die nachstehenden Überlegungen gelten daher vor allem für jene kurz- und mittelfristige Phase, in der entscheidende Weichen dafür gestellt werden, dass sich der Trend zu einer Revitalisierung nuklearstrategischer Planungen und zur Einleitung entsprechender Rüstungsschritte stoppen und womöglich umkehren lässt. Erst eine solche Kehrtwende kann den Weg für eine Reduzierung der Bedeutung nuklearer Bewaffnung, für fortschreitende nukleare Abrüstung und somit perspektivisch für die Überwindung nuklearer Abschreckung freimachen.

### 3.3 Plädoyer für einen internationalen Verhaltenskodex gegen die weitere Proliferation von Nuklearwaffen

Als erste Schritte haben der ehemalige Außenminister Kissinger und weitere prominente ehemalige US-amerikanische Politiker im Januar 2007 konkrete Maßnahmen vorgeschlagen<sup>89</sup> – nicht zuletzt um die geschwundene Glaubwürdigkeit der Atomkräfte hinsichtlich der von ihnen übernommenen Abrüstungsverpflichtungen wieder herzustellen und akute Bedrohungen abzuwehren: Eine Verlängerung der Vorwarnzeiten und eine Verringerung der Gefahr eines versehentlichen bzw. unautorisierten Einsatzes von Nuklearwaffen; eine Abschaffung von Kurzstreckenraketen, die nahe der Nahtstelle eines Konfliktgebietes stationiert sind; eine Ratifikation des Umfassenden Teststoppvertrags durch die USA und andere wichtige Mächte; eine weltweite Erhöhung der Sicherheitsstandards für Nuklearwaffen und nukleares Spaltmaterial; eine wirksamere Kontrolle der Urananreicherung für zivile Zwecke und einen Stopp derjenigen für militärische Verwendbarkeit; eine Verstärkung des Einsatzes für die Lösung regionaler Konflikte, aus denen sonst neue Nuklearstaaten hervorgehen könnten. Bei ihren Vorschlägen berufen sich die Autoren nicht zuletzt auf die Vereinbarung von Reykjavik 1986, in der US-Präsident Reagan und der Generalsekretär der KPdSU, Gorbatschow, sich zum Ziel einer „atomwaffenfreien Welt“ bekannten.

---

<sup>89</sup> Vgl. G. P. Shultz / W. J. Perry / H. A. Kissinger / S. Nunn, A World Free of Nuclear Weapons, in: Wall Street Journal, 4. 1. 2007, A15.

Ein Verhaltenskodex für Nuklearmächte könnte ein hilfreiches Instrument sein, um unter den Bedingungen zunehmender Multipolarität und einer wachsenden Zahl von nuklear gerüsteten Staaten Sicherheit und Stabilität im internationalen System zu fördern. Dabei darf es freilich nicht darum gehen, die Asymmetrien zwischen nuklearen und nichtnuklearen Staaten auf Dauer festzuschreiben. Der Verhaltenskodex sollte deswegen ausdrücklich an den Abrüstungsartikel 6 sowie an Artikel 1 des NVV gekoppelt werden.

In einer multipolaren Welt, in der gemäß der UN-Charta alle Staaten gleiche Souveränitätsrechte genießen, stellt das Streben nach militärischer Überlegenheit die Bemühungen um nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung in Frage. Der in vielerlei Hinsicht instabile Zustand der nuklearen Abschreckung kann so nicht überwunden werden. Er wird vielmehr bei Hinzukommen weiterer Nuklearstaaten verschärft. Zwar lassen sich unvermeidbare politische Machtasymmetrien nicht aufheben, doch der Verzicht auf eine deklarierte Politik, die prinzipielle Überlegenheit anstrebt, wäre eine wichtige Voraussetzung dafür, einem allgemeinen nuklearen Abrüstungsprozess zum Erfolg zu verhelfen. Darüber hinaus sind gerade die stärksten Nuklearmächte aufgefordert, in der nuklearen Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Nonproliferation Beispiele zu setzen, die die Bereitschaft zu Kontrolle, Beschränkung und Abrüstung dieser Waffen auch bei den übrigen Nuklearstaaten fördern können. Da Bemühungen zur globalen Raketenabwehr auch die strategischen Offensivfähigkeiten nuklearer Staaten verbessern können, dürften sie von Rüstungskontroll- und Abrüstungsbemühungen für strategische Potentiale nicht ausgeklammert werden.

Darüber hinaus sollten alle Nuklearstaaten ihre Militärdoktrinen und entsprechenden Planungen den politischen und vertraglichen Verpflichtungen aus dem NVV anpassen. Besonders die negative Sicherheitsgarantie (Verzicht auf Drohung und Einsatz von atomaren Waffen gegen nichtnukleare Staaten) gilt es dabei zu stärken, zumal seit 1995 eine deutliche Verlangsamung des Prozesses zur Schaffung nuklearwaffenfreier Zonen (Pelindaba-Prozess) zu beobachten ist. Immerhin haben die Nuklearstaaten auf der NVV-Überprüfungskonferenz im Jahre 2000 zugesichert, die Rolle von Atomwaffen in ihren Militärdoktrinen zu vermindern. Der Verzicht auf den nuklearen Ersteinsatz wäre dabei ein wichtiger Zwischenschritt. Im gleichen Sinne sollte nicht nur auf Optionen zu einem - ohnedies völkerrechtswidrigen - präventiven, sondern auch auf präemptive Einsatzoptionen von Nuklearwaffen wegen der damit verbundenen destabilisierenden Wirkungen verzichtet werden.

Zwischen nuklear gerüsteten Staaten bestehende Konflikte, die die internationale Sicherheit gefährden, bedürfen eines permanenten Dialogs und geeigneter Maßnahmen zur Vertrauensbildung. Es gilt, Fehlwahrnehmungen der gegnerischen Politik zu vermeiden, die Berechenbarkeit des Handelns der jeweiligen Akteure und damit die Chancen für eine friedliche Beilegung solcher Konflikte zu erhöhen. Rüstungskontrolle und Abrüstung können hierbei eine begleitende und unterstützende Rolle spielen, vor allem indem sie die Krisenstabilität regionaler Kriegsverhütungssysteme nachhaltig verbessern.

Ungleiche normative Standards in der Nonproliferationspolitik einzelner Staaten gegenüber Partnerländern sind grundsätzlich zu vermeiden, damit nicht weitere Proliferationsanreize für dritte Staaten entstehen. Dies erfordert, regionale Instabilitäten so weit zu reduzieren, dass ein Abbau nuklearer Potentiale auch für Länder vertretbar erscheint, die ihre Rüstung in diesem Bereich mit einer für sie anders nicht lösbaren Sicherheitsproblematik begründen. Insofern verweist die Diskussion über eine Beseitigung unterschiedlicher Standards der Nonproliferationspolitik auf die Bedeutung, die der Schaffung regionaler Sicherheitsstrukturen zukommt, unter denen solche Standards obsolet werden. Vor allem im Nahen und Mittleren Osten stellt das Fehlen derartiger Strukturen einen entscheidenden Grund für Rüstungsdynamiken auf allen Ebenen, einschließlich des Strebens nach nuklearer Bewaffnung dar.

Sofern sich trotz aller Bemühungen zur Vermeidung der Proliferation die Entstehung neuer nuklear bewaffneter Staaten nicht verhindern lässt, sollten sie so schnell wie möglich in internationale Dialogprozesse und Beschränkungsmaßnahmen eingebunden werden, um das weitere Anwachsen von Unsicherheit und Instabilität im internationalen System zu begrenzen. Die Verhängung von Sanktionen oder eine Politik der Isolierung solcher Staaten ist sorgfältig darauf zu prüfen, dass sie nicht kontraproduktive Wirkungen zeitigen und den Proliferationsdruck ungewollt eher steigern. Deswegen sollten sie möglichst mit der Perspektive einer kooperativen Überwindung des Proliferationsproblems verknüpft werden. Ebenso ist zu vermeiden, dass Exportkontrollregime zur Vermeidung weiterer Proliferation darauf hinauslaufen, Entwicklungsländern die Möglichkeit ziviler Kernenergienutzung zu verwehren. Immerhin beinhaltet Artikel 4 des NVV nicht nur das Recht aller Vertragsmitglieder auf zivile Nukleartechnik, vielmehr formuliert er ausdrücklich einen Anspruch der nichtnuklearen Staaten auf Förderung ihres Zugangs zu solcher Technologie durch diejenigen Staaten, die über sie bereits verfügen. Allerdings benötigen Entwicklungsländer in aller Regel internationale Beratung und Unterstützung beim Schutz solcher Anlagen und der Kontrolle der in ihnen durchgeführten Aktivitäten, um das Nonproliferationsziel nicht zu gefährden. Darüber hinaus sollten nicht nur mögliche Vorteile, sondern auch Risiken und Nachteile ziviler

Nuklearnutzung im Dialog mit den Entwicklungsländern abgewogen und Alternativen geprüft werden

Gänzlich ungelöst ist das Problem, wie künftig mit nuklearen Staaten umzugehen wäre, deren staatliche Strukturen zu zerfallen drohen oder sich bereits im Zerfall befinden. Hier könnte ein noch zu entwickelnder freiwilliger Verhaltenskodex zumindest im zivilen Bereich der Kernenergienutzung zu mehr Berechenbarkeit und Sicherheit beitragen. Neue Formen der internationalen Kooperation sollten entwickelt werden, um im Falle der Auflösung von staatlichen Strukturen das Risiko zu minimieren, dass ein unautorisierter Zugriff auf Spaltmaterial erfolgt. Anzustreben ist, dass die Beaufsichtigung und der Schutz der zivilen Nukleareinrichtungen und Lagerstätten eines zerfallenden Staates zeitweise treuhänderisch an internationale Organisationen übergehen.

### 3.4 Spezifische Aufgaben der Kirche

Die Überwindung der oben genannten Probleme ist zuerst eine Aufgabe der Politik und der Staatengemeinschaft. Jedoch sind ebenso gesellschaftliche Akteure, unter ihnen die Kirchen, durch die drängenden Probleme der nuklearen Rüstung in spezifischer Weise herausgefordert. Es kommt darauf an, Kriegsverhütungsstrategien, die auf dem Prinzip der Abschreckung beruhen, durch eine ethische Vernunft zu überwinden, in der sich die von Johannes Paul II. geforderte Kultur des Lebens entfalten lässt.

Die Arbeit an der Überwindung der nuklearen Abschreckung und an den Aufgaben nuklearer Abrüstung ist keineswegs ein beliebiges unter den vielen Problemen der Gegenwart. Sie verkörpert wie wenig andere unsere kulturelle und politische Fähigkeit, eine menschengerechte Entwicklung voranzutreiben. Der damit verbundene politische und kulturelle Prozess wird, wie alle grundlegende Veränderung, viel Energie und Zeit in Anspruch nehmen. Die Kirche ist gefordert, zu jener Beharrlichkeit, die nicht Starrheit, und zu jener Geduld, die nicht Gleichgültigkeit wird, beizutragen. Dies kann in vielfältiger Form geschehen.

Es ist von kaum zu überschätzender Bedeutung, dass die gravierenden friedensethischen und politischen Problemstellungen in angemessener Weise, d.h. nicht zuletzt in der Sache kompetent, zur Sprache gebracht werden. Daher ist die Mitwirkung von Vertretern der Kirche an einer Qualifizierung der aktuell in ihren Herkunftsländern geführten sicherheitspolitischen Debatten geboten. Sie müssen vor allem auf die ethischen Implikationen vieler im Einzelnen diskutierter Vorschläge und Konzepte, von denen ein

Zugewinn an Sicherheit erwartet wird, und ihre oft problematischen Kehrseiten hinweisen, damit diese Aspekte in verantwortungsbewussten Entscheidungsprozessen hinreichend berücksichtigt werden. Ebenso ist darauf hinzuwirken, dass der gesamte Horizont der friedenspolitischen Diskussion im Blick bleibt und nicht unter dem Druck der Entwicklungen sicherheitspolitisch verengt wird.

Die Kirche sollte Aufklärungsaktionen hinsichtlich solcher Folgen der Entwicklung und Bereithaltung von Massenvernichtungsmitteln unterstützen, durch die die menschliche Sicherheit gefährdet wird. Dies kann zur Schärfung des politischen Bewusstseins hinsichtlich der Dringlichkeit der Aufgaben nuklearer Rüstungskontrolle und Abrüstung und einer Erhöhung der internationalen Sicherheit beitragen. Dementsprechend sollte die Kirche Gedenktage wie diejenigen anlässlich der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki bewusst begehen und Fragen von Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei friedens- und sicherheitspolitischen Veranstaltungen oder bei internationalen Kirchenkonferenzen einbeziehen. Das Engagement von Initiativen, die sich seit langem für eine nuklearwaffenfreie Welt in Frieden und Gerechtigkeit einsetzen, ist zu stärken und zu würdigen.

Ein besonderes Anliegen der Kirche ist es, zur Schärfung des Gewissens derjenigen beizutragen, die an der Produktion von Nuklearwaffen, an der Aufrechterhaltung der Abschreckung mittels solcher Waffen und an ihrer Verbreitung beruflich beteiligt sind<sup>90</sup>. Sie sollen ein eigenständiges Gewissensurteil in der Frage fällen können, an welchen Entwicklungen sie sich beteiligen dürfen, an welchen nicht.

Es ist offensichtlich, dass die angesprochenen Probleme den nationalstaatlichen Rahmen überschreiten. Dies muss sich auch in der Art und Weise der Auseinandersetzung mit ihnen niederschlagen. Die Überschreitung nationaler aber auch kultureller Diskursgrenzen ist unerlässlich. Die weltkirchlichen Erfahrungen im sich vertiefenden Dialog der Ortskirchen, in der christlichen Ökumene sowie zwischen Religionen und Kulturen stellen eine unverzichtbare Ressource für die Entwicklung jener internationalen Begegnungen dar, derer wir so dringend bedürfen. Die Kirche ist gefordert, ihre weltkirchlichen Möglichkeiten in den Dienst dieser Arbeit zu stellen.

Dies trifft insbesondere auf Beiträge zur Stärkung des Vertrauens zwischen den betroffenen Gesellschaften und Akteuren zu. Vertrauen ist eine der wesentlichen Ressourcen in

---

<sup>90</sup> Vgl. die diesbezüglichen Aussagen im Hirtenwort der US-Bischöfe „Die Herausforderung des Friedens – Gottes Verheißung und unsere Antwort“ von 1983, in: Stimmen der Weltkirche Bd. 19, hrsgg. v. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1983, 111ff.

den internationalen Beziehungen. Ohne diese empfindliche Ressource sind positive Entwicklungen unwahrscheinlich. Die Kirche sollte daher wo möglich z.B. durch Diplomatie und Moderationsangebote Beiträge zur Vertrauensbildung leisten, die Gespräche zwischen den Vertretern von Konfliktparteien fördern. Vor dem Hintergrund, dass bestehendes Misstrauen und historische Verletzungen insbesondere in den Nord-Süd-Beziehungen nicht selten einen Nährboden für nationalistische Massenmobilisierungen und kalkulierte Konflikteskalation darstellen, kann die Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen kaum überschätzt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Kirche z.B. durch Unterstützung von Weltethos- und Erdcharta-Initiativen dazu beitragen, dass Ziele wie Vertrauensbildung und Lebensförderung, Gerechtigkeit und Versöhnung als orientierende Kategorien politischer Konzepte stärkeres Gewicht erhalten.

Nicht zuletzt aber ist die Kirche gefordert, das Gebet für den Frieden zu vertiefen, wie dies beim Weltgebetstag für den Frieden seit Jahren wegweisend geschieht. Das Gebet als Quelle der Hoffnung ermöglicht nicht selten erste Schritte wirklicher Veränderung<sup>91</sup>.

---

<sup>91</sup> Diese und weitere Aspekte kirchlichen Handelns und kirchlicher Sendung für den Frieden sind differenziert und systematisch beschrieben im Wort der deutschen Bischöfe „Gerechter Friede“, hrsgg. v. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn, September 2000, v.a. in Kap. III „Aufgaben der Kirche“ (89-112).





## Abkürzungsverzeichnis

ABM	Anti Ballistic Missile (Treaty)	Vertrag zur Beschränkung der Abwehr ballistischer Raketen
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations	Verband Südostasiatischer Nationen
AU	African Union	Afrikanische Union
BWC	Biological Weapons Convention	Biowaffenkonvention
CD	Conference on Disarmament	Genfer Abrüstungskonferenz
COCOM	Coordinating Committee on Multilateral Export Controls	Koordinationsausschuss für mehrseitige Ausfuhrkontrollen
CRS	Congressional Research Service	Wissenschaftlicher Dienst des US Kongresses
CTBT	Comprehensive Test Ban Treaty	Umfassender Teststopvertrag
CWC	Chemical Weapons Convention	Chemiewaffenkonvention (CWÜ)
CWÜ		Chemiewaffenübereinkunft
DPRK	Democratic People's Republic of Korea	Offizieller Name Nordkoreas
EU	European Union	Europäische Union
GS		Gaudium et Spes
IAEA	International Atomic Energy Agency	Internationale Atomenergiebehörde
ICBM	InterContinental Ballistic Missile	Ballistische Interkontinentalrakete
INF	Intermediate Range Nuclear Forces	Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (500-5.500km)
HCOC	Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation	Haager Verhaltenskodex gegen die Poliferation von ballistischen Raketen
HSFK		Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
KCNA	Korean Central News Agency	Nordkoreanische Nachrichtenagentur
KEDO	Korean Peninsula Energy Development Organization	Energieentwicklungsorganisation der Koreanischen Halbinsel
MOU	Memorandum of Understanding	bindende Absichtserklärung
MTCR	Missile Technology Control Regime	Raketentechnologie-Kontrollregime
NATO	North Atlantic Treaty Organisation	Nordatlantische Verteidigungsallianz
NPT	Non-Proliferation Treaty	Nichtverbreitungsvertrag (NVV)

NRRC	Nuclear Risk Reduction Center	Zentrum zur Reduzierung nuklearer Risiken
NSG	Nuclear Suppliers Group	Gruppe der nuklearen Lieferländer
NVV		Nichtverbreitungsvertrag
NWFZ	Nuclear Weapons Free Zone	Nuklearwaffenfreie Zone
OSZE	Organization for Security and Cooperation in Europe	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PSI	Proliferation Security Initiative	Initiative für Proliferationssicherheit
SALT	Strategic Arms Limitation Treaty	Vertrag zur Begrenzung strategischer Waffen
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missiles	Seegestützte ballistische Raketen
SM	Standard Missile	Standard-Flugkörper
START	Strategic Arms Reduction Treaty	Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen
SORT	Strategic Offensive Reduction Treaty	Vertrag zur Reduzierung der strategischen Offensive
TACIS	Technical Aid to the Commonwealth of Independent States	Technische Hilfe für die Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)
UdSSR		Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN(O)	United Nations (Organization)	(Organisation) der Vereinten Nationen
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verifications and Inspection Commission	Beobachtungs-, Prüfungs- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen
USD	United States Dollar	US-Dollar
VSBM		Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen